

Politikberatung kompakt

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

2016

Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland

Stefan Bach, Martin Beznoska und Andreas Thiemann

IMPRESSUM

© DIW Berlin, 2016

DIW Berlin
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Mohrenstraße 58
10117 Berlin
Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
www.diw.de

ISBN-10 3-938762-98-5
ISBN-13 978-3-938762-98-1
ISSN 1614-6921

Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.

DIW Berlin: Politikberatung kompakt 108

Stefan Bach*

Martin Beznoska

Andreas Thiemann

Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland

Endbericht

Forschungsprojekt im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung

Berlin, 26. Januar 2016

* DIW Berlin, Abteilung Staat. sbach@diw.de

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	7
1 Einleitung.....	11
2 Datengrundlagen.....	13
2.1 Household Finance and Consumption Survey (HFCS) für Deutschland.....	13
2.2 Schätzung und Integration der vermögensstarken Haushalte auf Grundlage der manager magazin-Liste	16
2.3 Vermögensentwicklung seit 2011.....	21
3 Konzept und Mikrosimulationsanalysen zur Vermögensteuer	23
3.1 Ziele der Vermögensteuer	23
3.2 Konzept zur Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland	25
3.3 Exkurs: Wirkungen von abschmelzendem persönlichen Freibetrag und progressivem Steuertarif auf die Grenz- und Durchschnittsbelastungen der Vermögensteuer	28
3.4 Aufbereitung der Besteuerungsgrundlagen	31
3.5 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten	34
3.6 Schätzung möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen	39
4 Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen	46
4.1 Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer.....	46
4.2 Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer vor Anpassungsreaktionen.....	48
4.3 Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer	55
4.4 Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer nach Anpassungsreaktionen.....	57
5 Zusammenfassung.....	63
Literatur	66

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Vermögen der privaten Haushalte in Deutschland 2011 nach Dezilen des Nettovermögens und Vermögensarten	15
Tabelle 2	Verteilung des Haushaltsnettovermögens in Deutschland 2011	18
Tabelle 3	Entwicklung von Geldvermögensbeständen privater Haushalte, Immobilienpreisen, Vermögen der Superreichen, Kapitalisierungsfaktoren für die Unternehmensbewertung und Wertpapierindizes 2005-2014 Index 2011 = 100	22
Tabelle 4	Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen	47
Tabelle 5	Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent	50
Tabelle 6	Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, progressiver Vermögensteuertarif 1 bis 1,5 Prozent	54
Tabelle 7	Erhebungskosten der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent	56
Tabelle 8	Veränderung von Aufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent	60
Tabelle 9	Veränderung von Aufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, progressiver Vermögensteuertarif 1 bis 1,5 Prozent	62

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Grenz- und Durchschnittsbelastung der Vermögensteuer bei 1 Prozent Steuersatz und persönlichem Freibetrag von 2 Millionen Euro mit und ohne „Abschmelzung“ von 50 Prozent des übersteigenden Vermögens	29
Abbildung 2	Grenz- und Durchschnittsbelastung der Vermögensteuer bei progressivem Steuertarif und persönlichem Freibetrag von 2 Millionen Euro mit und ohne „Abschmelzung“ von 50 Prozent des übersteigenden Vermögens	30

Kurzfassung

In diesem Forschungsprojekt untersuchen wir die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer der privaten Haushalte in Deutschland. Die Besteuerungsgrundlagen orientieren sich grundsätzlich am Vorschlag mehrerer Bundesländer aus dem Jahr 2012. Dabei soll das Vermögen verkehrswertnah bewertet werden, entsprechend den seit 2009 geltenden Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer. Für die persönlichen Freibeträge werden hier Szenarien von 1 und 2 Millionen Euro untersucht, die bei der Zusammenveranlagung von Ehepaaren verdoppelt werden. Zusätzlich wird eine Abschmelzregelung für den persönlichen Freibetrag analysiert, bei der dieser um 50 Prozent des übersteigenden Vermögens gekürzt („abgeschmolzen“) wird, bis 500 000 Euro erreicht sind (Sockelbetrag). In gesonderten Szenarien werden Unternehmensvermögen durch einen sachlichen Freibetrag von 5 Millionen Euro entlastet. Ferner werden zwei Szenarien zum Steuertarif untersucht: ein proportionaler Steuersatz von 1 Prozent sowie ein progressiver Steuertarif, bei dem ab einem steuerpflichtigen Vermögen von 10 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent und ab 20 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,5 Prozent gilt.

Als Datengrundlage verwenden wir den Household Finance and Consumption Survey (HFCS) der Euro-Zentralbanken, dessen deutsche Erhebung von der Deutschen Bundesbank 2010/2011 durchgeführt wurde. Ferner werden die 200 reichsten Deutschen nach der Liste des *manager* magazins (2011) in den Modelldatensatz integriert. Unter der Annahme der Pareto-Verteilung wird für den obersten Vermögensbereich das Vermögen und die Vermögensverteilung der Haushalte mit hohem Nettovermögen (ab 3 Millionen Euro) geschätzt. Mit einem Mikrosimulationsmodell analysieren wir die Aufkommens- und Verteilungseffekte sowie die Erhebungskosten der Vermögensteuer.

Die Vermögenskonzentration in Deutschland ist erheblich. Das reichste Prozent der Bevölkerung besitzt 32 Prozent des gesamten Vermögens, die reichsten 0,1 Prozent besitzen 16 Prozent. Daher kann eine Vermögensteuer der natürlichen Personen auch bei hohen Freibeträgen ein beträchtliches Aufkommen erzielen. Beim proportionalen Vermögensteuersatz von 1 Prozent reicht die Bandbreite der Ergebnisse für das jährliche Steueraufkommen je nach Szenario von knapp 23 Milliarden Euro (0,84 Prozent des BIP im Jahr 2011) bei einem abschmelzenden persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro ohne Betriebsvermögens-Freibetrag bis zu 11 Milliarden Euro (0,41 Prozent des BIP) bei einem nicht abschmelzenden Freibetrag von 2 Millionen Euro und einem Betriebsvermögens-Freibetrag von 5 Millionen Euro. Beim progressiven Steu-

ertarif steigt das Steueraufkommen um 11 bis 25 Prozent gegenüber den Szenarien mit proportionalem Steuersatz von 1 Prozent. Der Zuwachs ist umso größer, je stärker die Bemessungsgrundlage auf die hohen Vermögen konzentriert ist, also beim höheren persönlichen Freibetrag, beim ungemilderten persönlichen Freibetrag sowie beim Freibetrag für das Betriebsvermögen.

Die Vermögensteuer wird bei den hier untersuchten Szenarien auf das reichste Prozent der Bevölkerung konzentriert. Steuerbelastet würden je nach Szenario 435 000 bis 150 000 Steuerpflichtige. Innerhalb der Steuerpflichtigen entfällt der überwiegende Teil der Vermögensteuer auf die reichsten 0,1 Prozent. Die 95-Prozent-Konfidenzintervalle um die Punktschätzungen sind allerdings recht breit. Die Vermögensteuer führt zu einer leichten Reduktion der Vermögensungleichheit, sofern man sie auf die Vermögen bezieht. Die Reduktion der Einkommensungleichheit fällt etwas stärker aus.

Die Erhebungskosten der Vermögensteuer werden auf Grundlage von fallorientierten Kostensätzen für die Befolgungskosten der Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden simuliert. Ferner wird das Minderaufkommen simuliert, das sich aus der Korrektur von Schätzfehlern der Immobilienbewertung ergibt. In Relation zum Aufkommen einer Vermögensteuer mit proportionalem Steuersatz von 1 Prozent betragen die Erhebungskosten 6,6 bis 8,2 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und 4,4 bis 6,5 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. Die Hälfte der gesamten Erhebungskosten entfällt auf das geschätzte Minderaufkommen durch die Korrektur von Bewertungsfehlern bei den Immobilienvermögen. Beim höheren Steueraufkommen durch den progressiven Steuertarif sinken die relativen Erhebungskosten entsprechend. Alternativ werden die Befolgungskosten auf Grundlage der Honorare für Steuerberater nach der Steuerberatervergütungsverordnung geschätzt, die zu höheren Ergebnissen führen.

Wir analysieren die Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf Basis von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze. Dazu wird die Vermögensteuerbelastung in eine Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge umgerechnet und eine Bemessungsgrundlagenelastizität von -0,25 bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Unternehmens- und Kapitalerträge angenommen. Mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen können vor allem durch die „Schattenwirkung“ auf die Ertragsteuern spürbare Aufkommensminderungen auslösen. Gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen geht das Steueraufkom-

men beim proportionalen Steuertarif von 1 Prozent um 30 bis 46 Prozent zurück. Beim progressiven Steuertarif ist der Aufkommensrückgang mit 30 bis 44 Prozent ähnlich. Diese Schätzungen sind allerdings mit großer Unsicherheit verbunden, da nur schwer vorherzusagen ist, wie die Unternehmen oder Kapitalanleger unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auf die Wiederbelebung der Vermögensteuer reagieren. Daher berechnen wir im Rahmen von Sensitivitätsanalysen die Wirkungen von Elastizitäten in Höhe von -0,4 und -0,1.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass die Vermögensteuer ein effektives Instrument ist, um Haushalte mit hohen und sehr hohen Vermögen stärker zu besteuern. Die Ungleichheit der Einkommens- oder Vermögensverteilung wird leicht reduziert. Die Erhebungskosten der Vermögensteuer dürften sich in etwa auf dem Niveau der Einkommensteuer und der Unternehmenssteuern bewegen.

Die Vermögensteuer löst eine Zusatzbelastung der Vermögenserträge aus, die bei niedrigen Renditen bzw. Kalkulationszinssätzen höher liegt und auch in Verlustphasen anfällt. Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen können das Steueraufkommen spürbar mindern. Diese ließen sich reduzieren, wenn die Möglichkeiten zu Steuergestaltungen oder internationaler Steuerflucht stärker eingeschränkt würden.

1 Einleitung

Seit einigen Jahren werden Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen wieder verstärkt diskutiert. Die Einkommens- und Vermögensverteilung ist in vielen Ländern spürbar ungleicher geworden, insbesondere im oberen Bereich (OECD 2008, 2014, 2015a, Alvaredo u.a., 2013, Piketty u.a., 2013). Auch für Deutschland lässt sich diese Entwicklung seit Mitte der 90er-Jahre beobachten (Goebel u.a., 2015, Schmid u.a., 2015, Bartels und Jenderny, 2015, Bach u.a., 2009, 2013). Die Diskussion um die Studie von Thomas Piketty (2014) hat breite Aufmerksamkeit auf diese Entwicklungen gelenkt. Zugleich ist die Umverteilungswirkung der Steuersysteme zurückgegangen (Förster u.a., 2014). Einkommensteuer-Spitzensätze, Unternehmensteuern und Kapitaleinkommensteuern wurden gesenkt, persönliche Vermögensteuern abgeschafft, die Erbschaftsteuer hat den meisten Ländern nur ein geringes Aufkommen oder wurde ebenfalls abgeschafft. Die Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2008 hat die öffentlichen Haushalte in vielen Ländern stark belastet und zu Steuererhöhungen und Ausgabenkürzungen geführt.

Vor diesem Hintergrund ist die Vermögensbesteuerung wieder verstärkt ins Blickfeld geraten (IMF, 2013). In einigen Ländern sind Vermögensteuern erhöht oder wiederbelebt worden, etwa in Frankreich und in Spanien. Auch in Deutschland wurden Vermögensteuern und -abgaben sowie höhere Spitzensteuersätze und Kapitalertragsteuern vorgeschlagen, insbesondere im Bundestagswahlkampf 2013 (Institut der deutschen Wirtschaft, 2013). In der derzeitigen Großen Koalition wird die Steuerpolitik weitgehend ausgeblendet, da sich die beiden Koalitionspartner auf keine größeren Reformen einigen konnten. Zwar wird die Erbschaftsteuer derzeit reformiert, da das Bundesverfassungsgericht die Begünstigungen für Unternehmensübertragungen für teilweise verfassungswidrig erklärt hat. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht aber nur geringe Mehrbelastungen für hohe Unternehmensübertragungen vor, so dass das Aufkommen und Umverteilungswirkung nicht wesentlich steigen dürfte.

Das DIW Berlin hat in mehreren Studien die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer einmaligen Vermögensabgabe und einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland untersucht (Bach u.a., 2010, 2011, 2014, Bach und Beznoska, 2012, Bach, 2015b). Diese Studien beziehen sich auf Datengrundlagen des Jahres 2007. Die Analysen werden hier aktualisiert und weiterentwickelt. Datengrundlage ist der Household Finance and Consumption Survey (HFCS) der Euro-Zentralbanken, dessen deutsche Erhebung von der Deutschen Bundesbank 2010/2011 durchgeführt wurde. Ferner werden die 200 reichsten Deutschen nach der Liste des manager magazins (2011) in den Modelldatensatz integriert. Unter der Annahme der Pareto-Verteilung

wird für den obersten Vermögensbereich das Vermögen und die Vermögensverteilung der Haushalte mit hohem Nettovermögen (ab 3 Millionen Euro) geschätzt.

Mit der aufbereiteten Datengrundlage simulieren wir ausgewählte Szenarien einer Vermögensteuer der privaten Haushalte in Deutschland. Für die persönlichen Freibeträge werden Szenarien von 1 und 2 Millionen Euro untersucht, die bei der Zusammenveranlagung von Ehepaaren verdoppelt werden. Zusätzlich wird eine Abschmelzregelung für den persönlichen Freibetrag analysiert. In gesonderten Szenarien werden Unternehmensvermögen durch einen sachlichen Freibetrag von 5 Millionen Euro entlastet. Ferner werden zwei Szenarien zum Steuertarif untersucht: ein proportionaler Steuersatz von 1 Prozent sowie ein progressiver Steuertarif, bei dem ab einem steuerpflichtigen Vermögen von 10 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent und ab 20 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,5 Prozent gilt.

Die Datengrundlagen der Mikrosimulationsanalysen zur Vermögensteuer werden in Kapitel 2 vorgestellt. Das Konzept der Vermögensteuer sowie wesentliche methodische Aspekte der Mikrosimulationsanalysen werden in Kapitel 3 vorgestellt. Kapitel 4 stellt die Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen dar. Die Studie schließt mit einer Zusammenfassung in Kapitel 5.

2 Datengrundlagen

2.1 Household Finance and Consumption Survey (HFCS) für Deutschland

Als Mikrodatengrundlage für die Analysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer verwenden wir den Household Finance and Consumption Survey (HFCS)¹ der Zentralbanken des Eurosystems. Dabei werden in allen Ländern der Eurozone vergleichbare repräsentative Erhebungen zu Vermögen, Schulden, Einkommen und Konsum der privaten Haushalte durchgeführt. In der ersten Welle wurden vor allem die Vermögenwerte, Rentenansprüche, Ersparnisse, Einkommen, Erwerbstätigkeit, Einstellungen und Erwartungen sowie sozio-demographische Informationen erhoben. Die Erhebung ist als Panel-Studie angelegt und wird derzeit wiederholt. Neuere Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Der Erhebung für Deutschland wurde als Studie „Private Haushalte und ihre Finanzen (PHF)“ von der Deutschen Bundesbank zwischen September 2010 und Juli 2011 durchgeführt.² Dabei wurden 3 600 Haushalte befragt. Haushalte mit hohem Einkommen und Vermögen wurden mit einer höheren Auswahlwahrscheinlichkeit gezogen. Dadurch repräsentiert die Erhebung den obersten Vermögensbereich besser als die SOEP-Welle 2012, obgleich die Fallzahlen der befragten Haushalte deutlich kleiner sind. Im Vergleich zu den mutmaßlichen Vermögen im obersten Einkommensbereich ergibt sich im HFCS weiterhin eine deutliche Untererfassung (vgl. das folgende Kapitel 2.2). Diese fällt aber deutlich geringer aus als im SOEP 2012 (vgl. dazu Westermeier und Grabka, 2015).

Die Informationen zu Vermögensbeständen, Schulden und Einkommen werden im HFCS auf Haushaltsebene erfragt.³ Dadurch kann die Vermögensverteilung nicht auf personeller Ebene dargestellt werden. Für die Mikrosimulationsanalysen ist das aber kein Nachteil, da Ehepaare und Lebenspartnerschaften gemeinsam zur Vermögensteuer veranlagt werden und bei Kindern eigenes Vermögen in aller Regel keine Rolle spielt.

¹ https://www.ecb.europa.eu/pub/economic-research/research-networks/html/researcher_hfcs.en.html#docs.

² <http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Bundesbank/Forschung/Haushaltsstudie/haushaltsstudie.html>.

³ Vgl. dazu die Fragebögen und Variablenlisten der international standardisierten HFCS-Erhebung.

Die Immobilienvermögen werden im HFCS nach den gleichen Kategorien wie im SOEP abgefragt: eigengenutzte sowie vermietete und sonstige Immobilien (Gebäude oder Wohnung, Apartment, industrielles Gebäude/ Lagerhaus, Bauland/ Grundstück, Garage, Geschäft, Büro, Hotel, landwirtschaftliches Gebäude, Sonstiges). Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen werden nach Rechtsformen und Beteiligungsarten sowie nach Anlageformen abgefragt. Das Finanzvermögen wird detailliert erhoben nach Sparkonten, Fonds, Aktien, Anleihen, etc. Ferner werden Angaben über nennenswerte Sachvermögen in Form von Gold, Schmuck, Münzen oder wertvollen Antiquitäten sowie Informationen über den Wert von Fahrzeugen (nach Fahrzeugtyp) erhoben. Daneben werden die Erträge der Vermögenswerte erfasst, allerdings nicht detailliert nach einzelnen Vermögensarten.

Wie im SOEP beruhen sämtliche Angaben zu den Vermögenswerten im deutschen Teil des HFCS auf der Selbstauskunft der befragten Personen. Als Werte der Immobilien- und Unternehmensvermögen soll der Wert angegeben werden, der bei einem Verkauf erzielt werden könnte. In Fällen, in denen ein partieller Antwortausfall zu einzelnen Positionen des Erhebungsprogramms vorliegt, wird ein plausibler Wert mittels eines statistischen multiplen Imputationsverfahrens zugeordnet (European Central Bank, 2013).

Die Auswertung der privaten Vermögen und Schulden der HFCS-Erhebung für Deutschland ergibt ein Nettovermögen der privaten Haushalte in Höhe von insgesamt 7 740 Milliarden Euro (Tabelle 1). Das Bruttovermögen vor Abzug der Schulden beträgt 8 800 Milliarden Euro. Den größten Anteil daran haben die Immobilien mit 5 410 Milliarden Euro, wovon der überwiegende Teil auf die eigengenutzten Immobilien entfällt. An Finanzvermögen erfasst der deutsche HFCS 1 900 Milliarden Euro, an Unternehmensvermögen 1 140 Milliarden Euro. Die Verbindlichkeiten beziehen sich überwiegend auf Immobilienkredite.

Fast alle Vermögensarten sind stark auf das oberste Dezil der Verteilung konzentriert, auf das 59 Prozent des gesamten privaten Nettovermögens entfällt. Stark konzentriert sind vor allem die Unternehmensvermögen und die vermieteten Immobilien. Eigengenutzte Immobilien und Finanzvermögen sind etwas gleichmäßiger verteilt, fallen aber ebenfalls überwiegend in den oberen Dezilen an. Die untere Hälfte der Bevölkerung besitzt nur 3 Prozent des gesamten Nettovermögens.

Tabelle 1

**Vermögen der privaten Haushalte in Deutschland 2011
nach Dezilen des Nettovermögens und Vermögensarten**

Dezile Nettovermögen je Haushalt	Immobilienvermögen		Geld- und Wertpapiervermögen	Unternehmensvermögen	Wertsachen, Fahrzeuge	Bruttovermögen	Verbindlichkeiten	Nettovermögen
	eigen-genutzt	vermietet und sonstige ¹⁾						
Vermögenswerte in Mrd. Euro								
1.-5. Dezil	150	46	201	5	68	470	248	222
6. Dezil	194	40	148	4	38	424	130	294
7. Dezil	332	74	187	11	36	640	140	501
8. Dezil	602	109	198	12	48	970	122	847
9. Dezil	867	167	339	30	61	1 463	151	1 313
10. Dezil	1 464	1 368	797	1 081	125	4 835	268	4 567
Insgesamt	3 609	1 804	1 870	1 143	376	8 802	1 059	7 743
Vermögenswerte in %								
1.-5. Dezil	4,2	2,5	10,7	0,5	18,1	5,3	23,5	2,9
6. Dezil	5,4	2,2	7,9	0,4	10,0	4,8	12,3	3,8
7. Dezil	9,2	4,1	10,0	1,0	9,6	7,3	13,2	6,5
8. Dezil	16,7	6,0	10,6	1,1	12,9	11,0	11,6	10,9
9. Dezil	24,0	9,3	18,1	2,6	16,1	16,6	14,2	17,0
10. Dezil	40,6	75,9	42,6	94,5	33,2	54,9	25,3	59,0
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Haushalte mit Vermögenswerten in 1 000								
1.-5. Dezil	2 010	776	18 700	559	10 849	19 008	9 399	19 259
6. Dezil	1 937	405	3 927	197	3 483	3 971	1 938	3 971
7. Dezil	2 761	812	3 947	309	3 447	3 962	1 886	3 962
8. Dezil	3 509	987	3 972	222	3 481	3 991	1 775	3 991
9. Dezil	3 707	1 308	3 927	407	3 579	3 941	1 784	3 941
10. Dezil	3 614	2 734	3 962	1 271	3 485	3 963	1 914	3 963
Insgesamt	17 539	7 022	38 434	2 965	28 325	38 837	18 697	39 089
Vermögenswerte je Haushalte in Tsd. Euro								
1.-5. Dezil	74,5	58,8	10,7	9,7	6,3	24,7	26,4	11,5
6. Dezil	100,2	98,7	37,6	21,4	10,9	106,8	67,0	74,1
7. Dezil	120,3	91,5	47,3	36,1	10,5	161,6	74,2	126,3
8. Dezil	171,5	110,2	50,0	54,5	13,9	242,9	69,0	212,3
9. Dezil	233,8	127,6	86,3	73,7	16,9	371,3	84,4	333,1
10. Dezil	405,1	500,5	201,1	850,3	35,9	1 219,8	140,1	1 152,2
Insgesamt	205,8	256,9	48,6	385,7	13,3	226,6	56,7	198,1
1) Einschließlich Häuser, Garagen, Büros, Hotels, sonstige gewerbliche Gebäude, landwirtschaftlichen Gebäude und Grundstücke. Quelle: Berechnungen mit der Erhebung „Household Finance and Consumption Survey“ (HFCS) 2011.								

Bei der Datenaufbereitung gehen wir ähnlich vor wie bei den Vorgängerstudien, die auf der Vermögenserhebung im Rahmen des SOEP 2007 basierten (Bach u.a. 2010, 2011, 2014, Bach und

Beznoska, 2012). In den Fällen von „item non response“, wenn die befragten Haushalte zwar über einzelne Vermögensarten verfügen, aber keine Informationen über den Wert des Vermögens angeben, haben die Datenbereiter mittels statistischer Imputationsverfahren 5 Werte geschätzt („imputates“) und dem Datensatz hinzugefügt. Für die Punktschätzer verwenden wir den Mittelwert dieser imputierten Werte, die Standardfehler der Schätzungen werden im Hinblick auf die Varianz der Imputationen angepasst.

2.2 Schätzung und Integration der vermögensstarken Haushalte auf Grundlage der manager magazin-Liste

Die wohlhabenden Haushalte wurden in der HFCS-Erhebung mit einer hohen Auswahlwahrscheinlichkeit gezogen. Daher ergibt sich eine bessere Abbildung der hohen Einkommen und Vermögen im Vergleich zur SOEP-Welle 2012. Allerdings sind die Fallzahlen der deutschen Erhebung des HFCS relativ gering. Daher finden sich auch im HFCS nur noch wenige Haushalte mit zweistelligen Millionenvermögen und keine mit dreistelligen. Es gibt aber in Deutschland eine beträchtliche Zahl von Superreichen mit dreistelligen Millionenvermögen. Dies zeigen die Reichenlisten des manager magazins (2011), die Erbschaftsteuerstatistik (dazu Bach, 2015a) sowie die „Wealth Reports“ von Finanzdienstleistern und internationalen Beratungsfirmen (vgl. z.B. World Wealth Report, 2015, Global Wealth, 2015). Generell sind die Fallzahlen im obersten Vermögensbereich so klein, dass sie von Haushaltserhebungen mit kleinem Stichprobenumfang nicht mehr zuverlässig erfasst werden können („non observation bias“). Hinzu kommen Selektionsverzerrungen („non response bias“, „middle class bias“), da sich Haushalte mit hohem Vermögen weniger stark an Haushaltserhebungen auf freiwilliger Basis beteiligen. Da ein erheblicher Teil des privaten Nettovermögens auf den obersten Vermögensbereich entfällt, unterschätzen Haushaltserhebungen die Vermögensaggregate und die Vermögenskonzentration deutlich.

Aufgrund hoher persönlicher Freibeträge von mindestens einer Million Euro betrifft die hier-untersuchte Vermögensteuer lediglich die obersten Perzentile der Bevölkerung. Innerhalb der Steuerpflichtigen entfällt ein beträchtlicher Anteil des Vermögensteueraufkommens auf die Superreichen. Für eine Schätzung der Aufkommens- und Verteilungseffekte der Vermögensteuer sind daher konsistente Informationen zum obersten Vermögensbereich erforderlich. Dazu hatten wir in den früheren Studien die Vermögenserhebung im Rahmen der SOEP-Welle 2007 um die Liste der 300 reichsten Deutschen laut manager magazin (2007) ergänzt und unter Verwendung der Pareto-Verteilung das Vermögen und die Vermögensverteilung der Perso-

nen mit Nettovermögen über 2 Mio. Euro geschätzt (Bach u.a., 2010: 50 ff., Bach u.a., 2011, 2014).

Philip Vermeulen (2014) von der Forschungsabteilung der EZB hat ein systematischeres Verfahren vorgeschlagen, bei dem die externen Daten von Reichenlisten in die Haushaltserhebungen integriert werden und die Pareto-Verteilung gemeinsam geschätzt wird. In einer Studie zur Vermögensverteilung in Deutschland, Frankreich, Griechenland und Spanien haben wir diese Methode verwendet und weiterentwickelt (Bach, Thiemann und Zucco, 2015). Auf Grundlage der HFCS-Daten integrieren wir die Informationen aus nationalen Reichenlisten und imputieren anhand der Pareto-Verteilung synthetische Haushalte im obersten Bereich der Vermögensverteilung. Für Deutschland verwenden wir die Liste der 500 reichsten Deutschen des manager magazins (2011). Da viele Einträge des manager magazins für „Familien“ mehrere Haushalte repräsentieren, haben wir die Einträge auf Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen um die mutmaßliche Zahl der Haushalte erweitert. Ferner haben wir die offensichtlich im Ausland lebenden Personen und Haushalte aus der Liste entfernt. Aus der angepassten Liste werden die 200 reichsten Haushalte ausgewählt. Die niedrigeren Ränge der Liste erscheinen weniger verlässlich, da viele Vermögensangaben offenbar grob gerundet wurden („heaping“) und die Selektivität der Auswahl zunehmen dürfte.

Für die Imputation der fehlenden Reichen werden zunächst die beiden Parameter der Pareto-Verteilung bestimmt: Das Mindestvermögen, ab dem die Pareto-Verteilung gilt, und der sogenannte Pareto-Koeffizient alpha, der die Konzentration der Verteilung beschreibt. Der Pareto-Koeffizient alpha wird auf Grundlage der integrierten Datei aus HFCS-Daten und den reichsten 200 Haushalten des manager magazins geschätzt. Für Deutschland wird das Mindestvermögen auf eine halbe Million Euro festgesetzt und ein Pareto-alpha von 1,37 ermittelt. Mit diesen beiden Werten wird die Pareto-Verteilung berechnet. Anschließend werden alle Haushalte des HFCS, die ein Vermögen von 3 Millionen Euro überschreiten, aus dem Datensatz entfernt und durch synthetische Haushalte, die der Pareto-Verteilung folgen, sowie den reichsten 200 Haushalten aus der manager magazin-Liste ersetzt. Die synthetischen Haushalte werden für den Vermögensbereich von 3 Millionen Euro bis zum Vermögen des „ärmsten“ der Top 200 Haushalte (560 Millionen Euro) aus dem manager magazin gebildet. Die gewichtete Gesamtzahl der entfernten Haushalte entspricht der gewichteten Gesamtzahl der hinzugefügten Haushalte.

Für die imputierten Haushalte sowie die integrierte Fälle aus der manager magazin-Liste werden Informationen zur Struktur der Vermögensverteilung (Betriebsvermögen, Grundvermögen

etc. sowie Schulden) sowie sozio-demographische Informationen (z.B. Kinder, Alter) geschätzt und imputiert, die für die Vermögensteuerveranlagung relevant sind. Hierzu wird auf die Informationen der obersten Perzentile der HFCS-Erhebung zurückgegriffen.

Tabelle 2
Verteilung des Haushaltsnettovermögens in Deutschland 2011

Quantile Haushalts Nettovermögen	HFCS-Daten			HFCS-Daten und imputierte Top Vermögen		
	Perzentil	Insgesamt		Perzentil	Insgesamt	
	1 000 Euro	Mrd. Euro	%	1 000 Euro	Mrd. Euro	%
1. - 5. Dezil	\	222	2,9	\	222	2,6
6. Dezil	52	294	3,8	52	294	3,4
7. Dezil	99	501	6,5	99	501	5,8
8. Dezil	165	847	10,9	165	847	9,8
9. Dezil	262	1 313	17,0	262	1 313	15,2
10. Dezil	438	4 567	59,0	438	5 444	63,2
Insgesamt	\	7 743	100,0	\	8 621	100,0
Top 7,5%	525	4 061	52,5	525	4 939	57,3
Top 5%	668	3 517	45,4	668	4 395	51,0
Top 2,5%	1 063	2 694	34,8	1 063	3 571	41,4
Top 1%	1 887	1 847	23,9	1 887	2 725	31,6
Top 0,5%	3 317	1 363	17,6	3 400	2 231	25,9
Top 0,1%	13 581	306	3,9	10 500	1 398	16,2
Ungleichheitsmaße der Verteilung						
Gini-Koeffizient	0,7463			0,7719		
Entropiemaße ¹⁾						
GE(1)	1,2894			1,7856		
GE(2)	5,5678			304,2975		
1) GE(1) ist der Theil-Index, GE(2) ist die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten. Quelle: Household Finance and Consumption Survey (HFCS) 2011, eigene Berechnungen.						

Tabelle 2 beschreibt die Verteilung des Haushaltsnettovermögens vor und nach der Imputation des Topvermögens. Die Spalten „HFCS-Daten“ beschreiben die Vermögensverteilung auf Basis der HFCS-Daten, während die rechten Spalten die Vermögensverteilung einschließlich der imputierten Top-Vermögens abbilden. Der untere Bereich der Tabelle beschreibt Ungleichheitsmaße zur Vermögensverteilung. Durch die Anpassung der Vermögensverteilung aufgrund der Imputation der Top-Vermögen steigt das gesamte Haushaltsnettovermögen um knapp 900 Milliarden Euro auf 8 755 Milliarden Euro (+11 Prozent). Dadurch steigt der Vermögensanteil des reichsten Dezils der Haushalte um 4 Prozentpunkte auf 63 Prozent. Der Anteil

des reichsten Prozentes der Haushalte steigt um 8 Prozentpunkte auf 32 Prozent und der Anteil der reichsten 0,1 Prozent der Haushalte steigt auf 16 Prozent. Dieser Anstieg der Vermögenskonzentration schlägt sich auch in den Ungleichheitsmaßen der Verteilung nieder.⁴ So steigt der Gini-Koeffizient, der relativ sensibel auf Veränderungen im mittleren Bereich der Vermögensverteilung reagiert, von 0,75 auf 0,77. Das GE(2)-Maß, das sehr sensibel auf Änderungen im Top-Bereich der Vermögensverteilung reagiert, vervielfacht sich dagegen.

Es wird deutlich, dass die Vermögensanteile der obersten 1 Prozent und vor allem der obersten 0,1 Prozent der Haushalte in der integrierten Datengrundlage stark von der Zuschätzung der Top-Vermögen abhängen. Die folgenden Mikrosimulationsanalysen zeigen, dass die Vermögensteuer im Wesentlichen vom obersten 1 Prozent der Haushalte gezahlt wird und dass auf die reichsten 0,1 Prozent der Haushalte ein Großteil des Steueraufkommens entfällt (Kapitel 4). Daher hängt die Belastbarkeit der folgenden Aufkommens- und Verteilungsanalysen wesentlich von der Qualität der Zuschätzung ab.

Die Reichenliste des *manager* magazins ist eine gute Datengrundlage für die Superreichen, die allerdings die Vermögenskonzentration in diesem Bereich unterschätzen dürfte. Als Datenquellen werden im Wesentlichen öffentlich zugängliche Informationen von Unternehmen und von den Kapitalmärkten sowie Angaben der erfassten Personen und Familien verwendet, soweit sie mit den Herausgebern kooperieren. Dadurch wird die Liste bei den unteren Rängen vermutlich deutlich selektiv, da vornehmlich Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen erfasst werden, während über Haushalte mit hohen Immobilien- oder Finanzvermögen wenig öffentlich bekannt ist. Ferner dürften auch die Vermögen der erfassten Haushalte zu gering ausfallen, da deren Privatvermögen jenseits von Unternehmen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen in der Regel nicht bekannt ist, soweit die betreffenden Haushalte es nicht selbst offenbaren. Schätzunsicherheiten ergeben sich im Hinblick auf die Zahl der beteiligten Familienmitglieder bei Familienunternehmen oder ausländische Teilhaber, die nicht der unbe-

⁴ Wir verwenden hier die einschlägigen analytischen Verteilungsmaße. Der häufig verwendete Gini-Koeffizient wird aus der Lorenzkurvendarstellung abgeleitet. Er reagiert vor allem auf Änderungen im mittleren Bereich der Verteilung. Der Gini-Koeffizient hat einen Wertebereich von 0 (Gleichverteilung) bis 1 (Konzentration auf eine Person). Die generalisierten Entropiemaße (GE) gewichten die Einkommensungleichheit in unterschiedlichem Ausmaß: Das GE(1)-Maß, auch Theil-Index genannt, das dem informationstheoretischen Entropiemaß entspricht, betont stärker Verteilungsänderungen im oberen Bereich der Verteilung („top-sensitive“). Das GE(2)-Maß, das die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten misst, reagiert sehr sensibel auf Änderungen im oberen und obersten Bereich der Verteilung. Der Wertebereich der GE-Maße beginnt bei 0 (Gleichverteilung) und geht mit zunehmender Ungleichheit der Verteilung über 1 hinaus.

schränkten inländischen Vermögensteuer unterliegen würden. Die Herausgeber der Liste berichten ferner über eine kleine Zahl von Fällen, die aus der Liste gelöscht wurden, da sie aus persönlichen Gründen darum gebeten haben. Schwer einzuschätzen ist die Bewertung des Vermögens, da nur für die Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen ein unmittelbarer Marktwert vorliegt. Ein großer Teil der erfassten Fälle bezieht sich auf nicht börsennotierte Unternehmen, für die wohl in der Regel nur eingeschränkte Informationen vorliegen, auf die sich die Schätzungen der Herausgeber oder anderer Quellen beziehen. Systematische Verzerrungen der Vermögensbewertung sind aber nicht zu erkennen.

Ein Abgleich mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanzen, die Deutsche Bundesbank und Statistisches Bundesamt (2014) im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungs- und Geldvermögensrechnungen aufstellen, ergibt grundsätzlich eine gute Übereinstimmung mit dem hier abgeleiteten Vermögensaggregat für das Nettovermögen der privaten Haushalte (Bach, Thiemann und Zucco, 2015). Bei den einzelnen Komponenten gibt es allerdings größere Abweichungen. Generell enthalten auch die gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanzen viele Schätzrisiken, insbesondere im Hinblick auf Immobilien, nicht börsennotierte Unternehmen und Auslandsvermögen. Ferner erfassen sie konzeptionell keine Marktwerte (vgl. dazu Grabka und Westermeier, 2015: 728 f.).

Insgesamt dürfte die hier durchgeführte Schätzung die Top-Vermögen eher unterschätzen im Hinblick auf die untererfassten Privatvermögen der Superreichen. Ein Risiko sind allerdings die Bewertungen der Vermögen, deren Marktwerte generell volatil sein dürften angesichts des hohen Anteils an Unternehmensvermögen. Wie im folgenden Kapitel 2.3 dargestellt dürften die Marktwerte der Top-Vermögen seit 2011 deutlich gestiegen sein.

Eine andere Frage ist die steuerliche Erfassung und Bewertung des Vermögens. Im Folgenden wird unterstellt, dass die hier zugrunde gelegten Vermögen vollständig erfasst und besteuert werden, vorbehaltlich der persönlichen Freibeträge sowie eines besonderen Freibetrags für Unternehmensvermögen. Soweit aber z.B. systematische Unterbewertungen bei Immobilien oder nicht börsennotierten Unternehmen in der Verwaltungspraxis nicht vermieden werden können oder Auslandsvermögen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen teilweise steuerfrei gestellt werden müssen, könnte die Besteuerungsgrundlage geringer ausfallen. Mögliche Wirkungen von möglichen Bewertungsfehlern bei Immobilien oder Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen werden gesondert analysiert (siehe Kapitel 3.5, 3.6 und 4.4).

2.3 Vermögensentwicklung seit 2011

Eine weitere Erhebung zum Vermögen der privaten Haushalte in Deutschland wurde im Rahmen der SOEP-Welle 2012 durchgeführt. Dabei wurden die wohlhabenden Haushalte aber mit einer deutlich geringeren Erhebungswahrscheinlichkeit erfasst, so dass die mutmaßliche Untererfassung der hohen Vermögen deutlich größer ausfällt (Westermeier und Grabka, 2015). Daher verwenden wir hier die HFCS-Erhebung 2011.

Informationen zur Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Geldvermögensbestände, zur Entwicklung der Vermögen der reichsten 300 Deutschen nach den manager magazin-Listen sowie zu Immobilienpreisen und Wertpapierindizes bis 2014 werden in Tabelle 3 angegeben. Nach der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank sind die Nettogeldvermögensbestände der privaten Haushalte bis Ende 2014 gegenüber 2011 um 19 Prozent gestiegen. Die Immobilienpreise, die sich im vergangenen Jahrzehnt in Deutschland sehr moderat entwickelt hatten, sind in den letzten Jahren wieder stärker gestiegen.

Die steuerpflichtigen Vermögen bestehen zu einem großen Teil aus Unternehmensvermögen und Unternehmensbeteiligungen. Die Marktwerte dieser Vermögen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Für die börsennotierten Unternehmen in Deutschland ergibt der CDAX einen Anstieg von knapp 70 Prozent von Ende 2011 bis Ende 2014. Auch die Vermögen der 300 reichsten Deutschen sind nach den manager magazin-Listen von 2011 bis 2014 um 65 Prozent gestiegen. Der Kapitalisierungsfaktor nach § 203 Bewertungsgesetz (BewG), der bei der steuerlichen Unternehmensbewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren zur Kapitalisierung der nachhaltig zu erzielenden Erträge verwendet wird, ist für die Bewertung der nicht börsennotierten Unternehmen maßgeblich. Dieser Kapitalisierungsfaktor ist gegenüber 2011 um 26 Prozent gestiegen.

Angesichts der gestiegenen Vermögenspreise dürfen sich die Vermögenswerte der privaten Haushalte in Deutschland seit 2011 deutlich erhöht haben. Dies gilt vor allem für die Vermögenswerte im oberen und obersten Bereich der Verteilung, die im Wesentlichen aus Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen bestehen. Insoweit dürfte sich auch die Vermögensverteilung weiter konzentriert haben. Allerdings könnten die Vermögenspreise durch die derzeit sehr lockere Geldpolitik deutlich überzeichnet sein und damit nicht nachhaltig sein. Daher wird in dieser Studie auf eine Fortschreibung der Vermögenswerte verzichtet.

Tabelle 3

Entwicklung von Geldvermögensbeständen privater Haushalte, Immobilienpreisen, Vermögen der Superreichen, Kapitalisierungsfaktoren für die Unternehmensbewertung und Wertpapierindizes 2005-2014
Index 2011 = 100

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Geldvermögen ¹⁾	90,7	91,2	96,0	91,7	95,2	99,1	100,0	104,9	109,1	113,7
Verbindlichkeiten ¹⁾	101,1	101,0	99,6	98,7	98,6	98,9	100,0	101,0	101,7	103,1
Nettogeldvermögen	85,5	86,2	94,2	88,1	93,5	99,2	100,0	106,9	112,9	119,1
vdp Immobilienpreisindezes ²⁾										
Wohnen	94,1	94,2	95,7	97,5	96,7	97,3	100,0	103,9	108,1	113,5
Gewerbe	90,5	102,5	104,1	102,8	97,2	97,6	100,0	103,3	108,1	112,2
Gesamtindex	93,2	96,2	97,7	98,7	96,8	97,4	100,0	103,8	108,1	113,1
Vermögen d. reichst. 300 Deutschen manager magazin-Liste 2005-2014	77,3	92,6	111,5	110,9	92,6	106,9	100,0	134,9	142,3	164,8
Kapitalisierungsfaktor nach § 203 Bewertungsgesetz (BewG) ³⁾	.	81,5	76,4	85,6	81,8	87,5	100,0	106,1	97,9	126,4
Performanceindizes Wertpapiere ⁴⁾										
Deutscher Aktienindex (DAX)	91,7	111,8	136,8	81,6	101,0	117,2	100,0	129,1	161,9	166,2
Composite DAX (CDAX) ⁵⁾	92,1	114,3	137,6	79,0	99,1	117,4	100,0	129,3	163,8	168,9
Deutscher Rentenindex (REX)	74,7	74,9	76,8	84,6	88,8	92,3	100,0	104,6	104,1	111,5
<p>1) Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank, einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck, Stand Jahresende.- 2) vdpResearch GmbH, Jahresdurchschnittswerte.- 3) Stand zum Jahresanfang des Folgejahrs.- 4) Stand zum Jahresende.- 5) Enthält alle an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten deutschen Aktien. Quelle: Deutsche Bundesbank, manager magazin, vdpResearch GmbH.</p>										

3 Konzept und Mikrosimulationsanalysen zur Vermögensteuer

3.1 Ziele der Vermögensteuer

Die hier untersuchte Vermögensteuer ist eine laufende Steuer auf hohe persönliche Nettovermögen, wie sie bis 1996 in Deutschland erhoben wurde. Durch hohe Freibeträge soll die Steuerbelastung auf die wohlhabenden Teile der Bevölkerung konzentriert werden. Besteuert wird das gesamte Immobilien-, Betriebs- und Finanzvermögen der Steuerpflichtigen, abzüglich der Verbindlichkeiten. Die Vermögensteuer erfasst auch das selbst genutzte Wohneigentum und das Betriebsvermögen, also eigene Firmen oder Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, gegebenenfalls nach Abzug besonderer Freibeträge für das Betriebsvermögen. Ferner werden auch wertvolle Sammlungen oder hochwertige Luxusgüter besteuert. Vorsorgevermögen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen von Sozialversicherungsansprüchen, der betrieblichen Altersversorgung oder von privaten Versicherungsverträgen sowie üblicher Hausrat oder Kraftfahrzeuge bleiben steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vermögenswerte sollen zum Marktpreis bewertet und die Bewertung regelmäßig aktualisiert werden, idealerweise jährlich. Die Vermögen von juristischen Personen können gesondert besteuert werden. Dabei stellt sich die Frage der Abstimmung mit der Vermögensbesteuerung der natürlichen Personen im Hinblick auf Beteiligungen an inkorporierten Kapitalgesellschaften.

Historischer Anknüpfungspunkt der laufenden Vermögensteuer war eine zusätzliche Besteuerung von hohem Vermögen bzw. Kapitaleinkommen (dazu Bach, 2015b) neben der Einkommensteuer. Damit sollten die „gesicherten“ und „mühelosen“, nicht auf menschlicher Arbeit beruhenden Kapitaleinkommen höher belastet werden („fundiertes“ Einkommen), zugleich sollten damit Erfassungslücken der Einkommensteuer geschlossen werden, etwa bei Veräußerungsgewinnen oder eigengenutzten Immobilien. Daraus entwickelte sich die Idee einer besonderen steuerlichen Leistungsfähigkeit des Vermögens, die an Vermögensfunktionen wie Sicherheit, Unabhängigkeit, wirtschaftlichen und politischen Einfluss anknüpft, unabhängig von den erzielten Einkünften.

Noch Anfang der 90er Jahre gab es in der Hälfte der damaligen 24 OECD-Länder eine allgemeine persönliche Vermögensteuer, vergleichbar der deutschen Vermögensteuer (Messere, 1993: 289 ff.). Keine Vermögensteuer hatten die angelsächsisch geprägten Länder sowie Belgien, Italien, Portugal und die Türkei. Allerdings bestanden in den USA oder Großbritannien bis in die 80er Jahre höhere Einkommensteuersätze auf Kapitaleinkommen. Seitdem setzte sich dann in Steuer- und Wirtschaftspolitik eine skeptische Haltung gegenüber der Vermögensteuer

er durch. Im Zuge des zunehmenden internationalen Standort- und Steuerwettbewerbs wurde sie in den meisten Ländern abgeschafft. Auch die höhere Kapitaleinkommensbesteuerung wurde zurückgeführt und in ihr Gegenteil verkehrt. Heute werden in den meisten Ländern hohe Kapitaleinkommen aus der „synthetischen“ Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer herausgenommen und mit niedrigeren Sätzen an der Quelle besteuert („Duale Einkommenssteuer“), so auch in Deutschland seit 2009 mit der Abgeltungsteuer.

Als steuertechnische und -politische Achillesferse der Vermögensteuer galten lange Zeit die erforderliche Neubewertung von Immobilien sowie die Steuerflucht von Kapitalanlagen in das Ausland. Diese Probleme haben sich in den letzten Jahren deutlich vermindert. Durch die Neuregelung der erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahren für Grund- und Betriebsvermögen ab 2009 wurden hinreichend sachgerechte und zugleich praktikable Bewertungsverfahren eingeführt, auf die man auch für die Vermögensteuer zurückgreifen könnte. Internationale Vereinbarungen und gegenseitiger Informationsaustausch unterbinden zunehmend die internationale Steuerflucht und Steuervermeidung. Vor diesem Hintergrund werden in Deutschland die Aufhebung der Abgeltungsteuer und die Rückkehr zur progressiven Besteuerung der Kapitaleinkünfte diskutiert.

Die Einkommens- und Vermögensverteilung ist in vielen Ländern über die letzten Jahrzehnte spürbar ungleicher geworden, insbesondere im oberen Bereich (OECD 2008, 2014, 2015a, Atkinson u.a., 2011, Alvaredo u.a., 2013, Piketty u.a., 2013). Auch für Deutschland lässt sich diese Entwicklung seit Mitte der 90er-Jahre beobachten (Grabka und Goebel, 2013, Goebel u.a., 2015, Schmid u.a., 2015, Bartels und Jenderny, 2015, Bach u.a., 2009, 2013). Die Diskussion um die Studie von Thomas Piketty (2014) hat breite Aufmerksamkeit auf diese Entwicklungen gelenkt. Zugleich ist die Umverteilungswirkung der Steuersysteme zurückgegangen (Förster u.a., 2014). Neben der Abschaffung der Vermögensteuer haben dazu die Senkung von Einkommensteuer-Spitzenätzen, Unternehmensteuern und Kapitaleinkommensteuern beigetragen.

Vor diesem Hintergrund werden seit einigen Jahren Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen wieder verstärkt diskutiert. Neben Vorschlägen zur Erhöhung von „Reichensteuern“ auf hohe Einkommen gibt es eine Renaissance der Vermögensbesteuerung. In einigen Ländern sind Vermögensteuern erhöht oder wiederbelebt worden, etwa in Frankreich und in Spanien. Auch in Deutschland wurden Vermögensteuern und -abgaben sowie höhere Spitzensteuersätze und Kapitalertragsteuern vorgeschlagen, insbesondere im Bundestagswahlkampf 2013.

Neben den Aufkommens- und Verteilungswirkungen sowie den Wirkungen auf die Vermögenskonzentration spielen die Wirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz eine wichtige Rolle bei der Bewertung der Vermögensteuer. Dies betrifft zunächst die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Vermögensteuer, die aufgrund der komplexen Erfassungs- und Bewertungsanforderungen als potentiell hoch eingeschätzt werden. Ferner werden wirtschaftliche Nachteile der Vermögensteuer durch mögliche Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen befürchtet. Dies betrifft vor allem realwirtschaftliche Wirkungen auf Investitionen und Arbeitsplätze am Standort, soweit Unternehmensvermögen von der Vermögensteuer betroffen sind. Ferner können Steuergestaltungen oder internationale Steuerflucht das Aufkommen mindern. Soweit allerdings damit keine großen realwirtschaftlichen Veränderungen bei Produktion und Beschäftigung im Inland einhergehen, muss der Effizienzverlust dieser Steuerwirkungen nicht groß sein. Ferner können Steuergestaltungen oder internationale Steuerflucht längerfristig weiter eingeschränkt werden, insbesondere durch intensivere Koordination der internationalen Steuerpolitik sowie durch Kooperation der Steuerbehörden.

Darüber hinaus betonen eine Reihe von neueren Studien negative Wirkungen von steigender Ungleichheit auf die politische und soziale Stabilität, auf die Stabilität des Finanzsystems, auf gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte und auf das Wachstum (Galbraith, 2012, van Treeck und Sturn, 2012, Ostry u.a., 2014, OECD, 2015a, Dabla-Norris, 2015). Steuern mit stärkerer Umverteilungswirkung wie die Vermögensteuer könnten insoweit auch positive Wirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz haben.

3.2 Konzept zur Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland

Das in dieser Studie analysierte Besteuerungskonzept orientiert sich am Vorschlag zur Wiedererhebung der Vermögensteuer mehrerer rot-grün regierter Bundesländer aus dem Jahr 2012 (vgl. dazu Bach und Beznoska, 2012, Häuselmann, 2012, Institut der deutschen Wirtschaft, 2013, Hey, Maiterth und Houben, 2012: 61 ff.). Grundlage dieses Vorschlags ist die bis 1996 erhobene Vermögensteuer. Deren Besteuerungsgrundlagen sollen aktualisiert und reformiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Sachvermögen und das Verhältnis der Be-

steuerung von natürlichen und juristischen Personen. Auch eine einmalige Vermögensabgabe könnte auf eine ähnliche Bemessungsgrundlage erhoben werden.⁵

Für die Mikrosimulationsanalysen werden folgende Eckpunkte einer wieder zu erhebenden Vermögensteuer zugrunde gelegt:

- Steuerpflichtig ist das gesamte Sach- und Finanzvermögen der Steuerpflichtigen, einschließlich des selbstgenutztem Wohneigentums und Betriebsvermögen, abzüglich der Verbindlichkeiten, die sich auf die steuerpflichtigen Vermögen beziehen.
- Auslandsvermögen sind steuerpflichtig, soweit sie nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind.
- Steuerpflichtig sind wertvolle „Luxusgüter“ wie Edelmetalle, Edelsteine, Münzen, Schmuckgegenstände, Kunstwerke oder kostspielige Fahrzeuge (z.B. Yachten, Flugzeuge oder Oldtimer). Üblicher Hausrat sowie übliche Kraftfahrzeuge sind steuerfrei.
- Steuerfrei bleiben die Vorsorgevermögen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung, der öffentlichen Beamtenversorgung, der betrieblichen Altersvorsorge oder von privaten Versicherungsverträgen sowie die Altersrückstellungen im Rahmen von privaten Krankenversicherungen.
- Das Immobilienvermögen, Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sollen verkehrswertnah bewertet werden, entsprechend den seit 2009 geltenden Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer.
- Bei Finanzdienstleistern soll eine Meldepflicht über Wert und Umfang der im Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände ab 50 000 Euro die Erfassung der Finanzvermögen sicherstellen.
- Ehegatten und Lebenspartner werden zusammen veranlagt. Dadurch können sie positive und negative Nettovermögen ausgleichen.
- Ein persönlicher Freibetrag von mindestens 1 Million Euro soll die Steuerbelastung auf die wohlhabenden Teile der Bevölkerung konzentrieren. In Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern wird der persönliche Freibetrag verdoppelt. In dieser

⁵ Einen solchen Vorschlag hat vor einigen Jahren die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (2012) vorgelegt vgl. dazu auch Bach u.a., 2010, 2011, 2014). Dabei wird ein konkretes Aufkommensziel vorgegeben (z.B. 100 Milliarden Euro), aus dem sich der Abgabesatz ableitet. Die individuelle Abgabenbelastung soll dann über längeren bestimmten Zeitraum (z.B. 10 Jahre) in verzinslichen Teilzahlungen abgezahlt werden. Historisches Vorbild hierzu ist die allgemeine Vermögensabgabe im Rahmen des „Lastenausgleichs“ in den 50er Jahren.

Studie werden zum einen ungeminderte persönliche Freibeträge zugrunde gelegt. Zum anderen wird eine Abschmelzregelung für die persönlichen Freibeträge vorgesehen, die von den rot-grünen Ländern vorgeschlagen wurde. Dabei wird der persönliche Freibetrag in Höhe von 50 Prozent des übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens gekürzt („abgeschmolzen“), bis 500 000 Euro erreicht sind (Sockelbetrag). Der Sockelbetrag soll die Freistellung des Familiengebrauchsvermögens gewährleisten und wird bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt.

- Kleine Unternehmen sollen durch einen gesonderten sachlichen Freibetrag von 5 Millionen Euro für Betriebsvermögen entlastet werden. Dieser wird gewährt für eigene Betriebe, Beteiligungen an Personengesellschaften sowie wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Der Freibetrag soll nur für betriebsnotwendiges Vermögen gewährt werden, nicht für Verwaltungsvermögen entsprechend den Regelungen bei der Erbschaftsteuer.
- Kinderfreibeträge sowie eine Zusammenveranlagung mit Kindern sind nicht vorgesehen.
- Beschränkt Steuerpflichtige sollen einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 200 000 Euro erhalten, der nicht abgeschmolzen wird.
- Neben natürlichen Personen sollen auch juristische Personen eigenständig der Vermögenssteuerpflicht unterliegen.
- Für juristische Personen soll eine Freigrenze für steuerpflichtige Vermögen bis 200 000 Euro gelten.
- Bei juristischen Personen sollen Beteiligungen an anderen juristischen Personen steuerfrei bleiben, unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote.
- Ein Halbvermögensverfahren soll mögliche Doppelbelastungen des Vermögens von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen vermeiden. Dabei sind die steuerpflichtigen Vermögen der juristischen Personen sowie die Anteile von natürlichen Personen an Kapitalgesellschaften nur zur Hälfte steuerpflichtig.
- Der Steuersatz soll grundsätzlich proportional mit einem einheitlichen Satz erhoben werden, sowohl für natürliche als auch juristische Personen. Bei den Vorschlägen der letzten Jahre war zumeist ein Vermögensteuersatz von 1 Prozent vorgesehen, so auch beim Konzept der rot-grünen Bundesländer. Dieser Satz wird hier zugrunde gelegt.
- Ergänzend wird hier für die Vermögensteuer der natürlichen Personen auch ein progressiver Steuertarif untersucht, der ab einem steuerpflichtigen Vermögen von 10 Millionen Euro einen Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent erhebt und ab 20 Millionen Euro einen Grenz-

steuersatz von 1,5 Prozent. In Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern werden die Vermögensgrenzen verdoppelt.

- Es gibt keine Anrechnungs- oder Abzugsmöglichkeiten zwischen den Ertragsteuern (Gewerbesteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer) und der Vermögensteuer.

Die Vermögensteuer der juristischen Personen wird in dieser Studie vernachlässigt. Bei den Simulationsrechnungen zu Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer werden nur die inländischen privaten Haushalte erfasst und deren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften voll besteuert. Der Anteil an der gesamten Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer, der auf die Beteiligungen an juristischen Personen entfällt, wird in den Ergebnistabellen angegeben (vgl. Kapitel 4.1, Tabelle 4). Auf dieser Grundlage können die Aufkommenswirkungen der Vermögensteuer der juristischen Personen geschätzt werden, soweit sie sich auf Kapitalgesellschaften beziehen, an denen inländische natürliche Personen beteiligt sind.

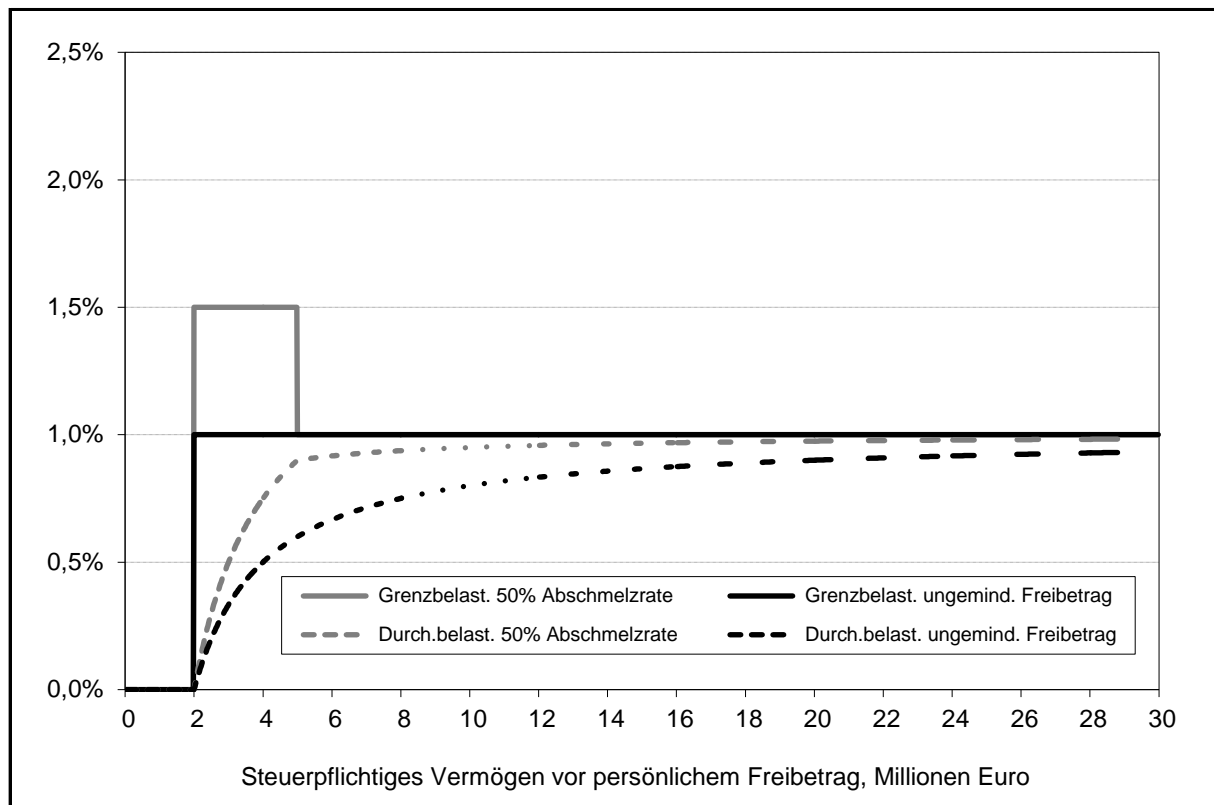
3.3 Exkurs: Wirkungen von abschmelzendem persönlichen Freibetrag und progressivem Steuertarif auf die Grenz- und Durchschnittsbelastungen der Vermögensteuer

In den Simulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer werden sowohl ungeminderte persönliche Freibeträge als auch eine Abschmelzregelung für die persönlichen Freibeträge berücksichtigt, die die rot-grünen Länder vorgeschlagen haben. Dabei wird der persönliche Freibetrag in Höhe von 50 Prozent des übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens gekürzt („abgeschmolzen“), bis 500 000 Euro erreicht sind (Sockelbetrag). Ferner wird ein proportionaler oder ein progressiver Steuertarif zugrunde gelegt. Im Folgenden werden Wirkungen des ungeminderten oder abschmelzenden persönlichen Freibetrags in Kombination mit einem proportionalen oder progressiven Steuertarif auf die Grenz- und Durchschnittsbelastungen der Vermögensteuer dargestellt.

Wir unterstellen im Folgenden einen persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro bei einem ledigen Steuerpflichtigen und einen proportionalen Steuertarif von 1 Prozent (Abbildung 1). Beim ungeminderten Freibetrag ist die Grenzsteuerbelastung für steuerpflichtige Vermögen oberhalb des Freibetrags konstant. Die Durchschnittsbelastung verläuft verzögert progressiv und nähert sich bei steigenden Vermögen der konstanten Grenzsteuerbelastung asymptotisch an. Eine Abschmelzung des Freibetrags von 50 Prozent des übersteigenden Vermögens bis zum Sockelbetrag von 500 000 Euro bedeutet eine Erhöhung der tariflichen Grenzbelastung um 50 Prozent auf 1,5 Prozent über das Abschmelzintervall. Dieses beträgt 3 Millionen Euro

(1,5 Millionen Euro Abschmelzvolumen geteilt durch 50 Prozent) und endet bei 5 Millionen Euro des steuerpflichtigen Vermögens vor persönlichen Freibeträgen. Ab diesem Vermögen fällt die Grenzbelastung wieder auf den tariflichen Satz von 1 Prozent zurück. Die Abschmelzregelung erhöht also den Grenzsteuersatz entsprechend der Abschmelzrate. Würde man übersteigende Vermögen nur mit 25 Prozent abschmelzen, läge die Grenzbelastung bei 1,25 Prozent über ein Abschmelzintervall von 6 Millionen Euro.

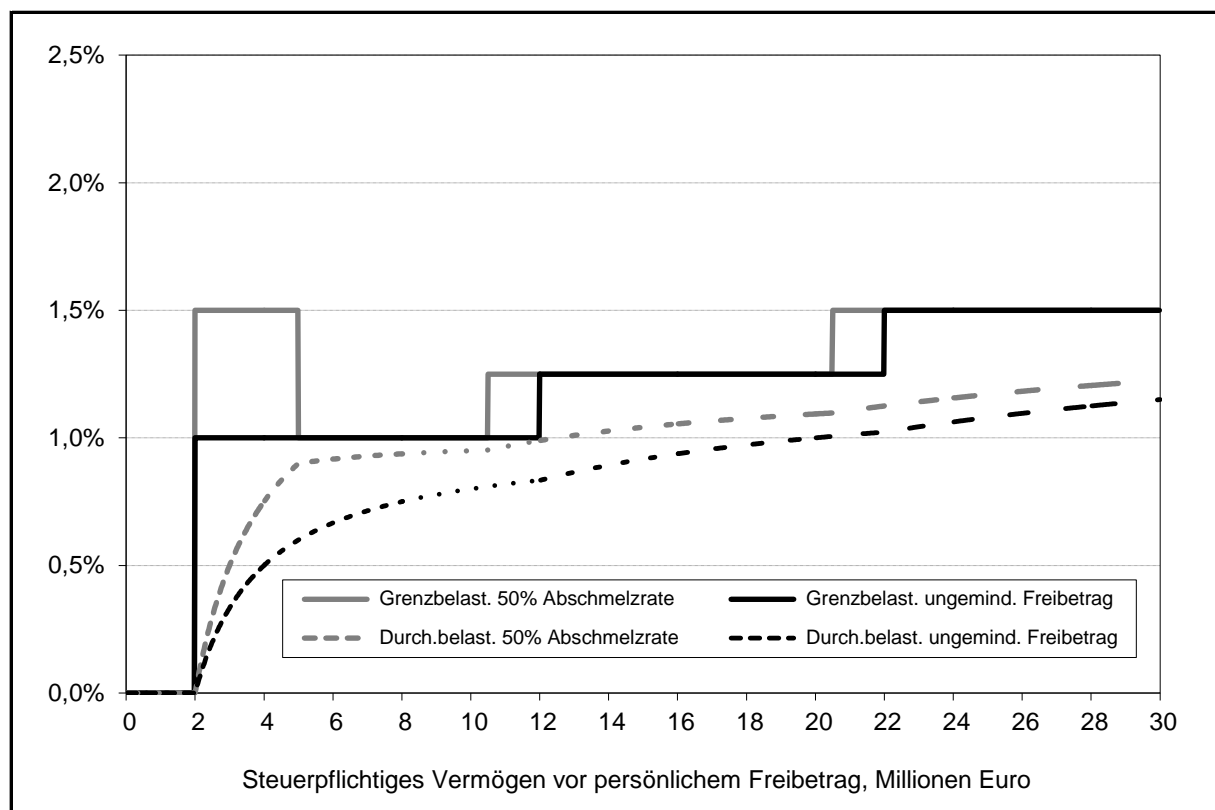
Abbildung 1
Grenz- und Durchschnittsbelastung der Vermögensteuer bei 1 Prozent Steuersatz und persönlichem Freibetrag von 2 Millionen Euro
 mit und ohne „Abschmelzung“ von 50 Prozent des übersteigenden Vermögens



Durch die höhere Grenzbelastung der Abschmelzregelung steigt die Durchschnittsbelastung im Eingangsbereich des Tarifs deutlich schneller an. Ab dem Ende des Abschmelzintervalls ergibt sich ein monotoner verzögert progressiver Verlauf der Durchschnittsbelastung durch den verbleibenden Sockelbetrag des Freibetrags von 500 000 Euro, der nicht abgeschmolzen wird. Würde dagegen der Freibetrag vollständig abgeschmolzen, was in diesem Beispiel einem Abschmelzintervall von 4 Millionen Euro entspräche, läge die Durchschnittsbelastung ab einem steuerpflichtigen Vermögen von 6 Millionen Euro bei der Tarifbelastung von 1 Prozent.

Beim progressiven Steuertarif mit einem Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent ab einem steuerpflichtigen Vermögen von 10 Millionen Euro und einem Grenzsteuersatz von 1,5 Prozent ab 20 Millionen Euro (Abbildung 2) ergibt sich beim ungeminderten Freibetrag das typische Bild eines Stufengrenzsteuersatztarifs, wie er in den meisten Ländern bei der Einkommensteuer gilt.⁶ Für die Durchschnittsbelastung entsteht über die Tarifzonen der wellenförmige Verlauf der verzögerten Progressionswirkung, denn beim Übergang in die neue Tarifzone steigt die Durchschnittsbelastung aufgrund der höheren Grenzsteuersätze zunächst stärker an.

Abbildung 2
Grenz- und Durchschnittsbelastung der Vermögensteuer bei progressivem Steuertarif und persönlichem Freibetrag von 2 Millionen Euro
mit und ohne „Abschmelzung“ von 50 Prozent des übersteigenden Vermögens



Die Kombination mit dem Abschmelzmodell bewirkt, dass die Tarifzonen mit den höheren Steuersätzen bereits bei einem um 1,5 Millionen niedrigeren steuerpflichtigen Vermögen (vor persönlichem Freibetrag) beginnen, denn der persönliche Freibetrag wird um diesen Betrag

⁶ Vgl. dazu den Wikipedia-Artikel „Einkommensteuertarif“ sowie die einschlägige Literatur zur Steuertechnik.

abgeschmolzen. Die Grenzbelastung, die nach der Abschmelzung wieder auf 1 Prozent fällt, steigt dann bereits ab 10,5 Millionen Euro steuerpflichtigen Vermögens auf 1,25 Prozent und ab 20,5 Millionen Euro auf 1,5 Prozent. Beim ungeminderten Freibetrag fällt die höhere Grenzbelastung im Eingangsbereich des Tarifs weg und die Tarifgrenzen liegen um 1,5 Millionen Euro höher. Bei einem persönlichen Freibetrag von 5 Millionen Euro macht diese Verschiebung der Tarifgrenzen durch das Abschmelzmodell 4,5 Millionen Euro aus.

3.4 Aufbereitung der Besteuerungsgrundlagen

Mit der integrierten Datengrundlage aus dem HFCS für Deutschland und der manager magazin-Liste einschließlich der zugeschätzten Fälle werden hier Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen von verschiedenen Szenarien einer Vermögensteuer der natürlichen Personen durchgeführt. Die konkrete Modellierung der Bemessungsgrundlage orientiert sich grundsätzlich den in der Vorgängerstudien entwickelten Methoden (Bach u.a. 2010, 2011, 2014, Bach und Beznoska, 2012), die auf der SOEP-Welle sowie der managermagazin-Liste 2007 basierten.

Für die hier durchgeführten Analysen nutzen wir die detaillierteren Informationen des HFCS zu den Vermögenskomponenten, insbesondere zum Finanzvermögen und zum Haushaltsvermögen. Anders als im SOEP werden im HFCS detaillierte Informationen zum Besitz von Aktien und Aktienfonds erhoben. Diese werden verwendet, um die Wirkungen des Halbvermögensverfahrens abzuschätzen. Ein Nachteil des HFCS ist, dass bei Mehrpersonenhaushalten die Vermögenswerte nicht für die einzelnen Mitglieder erfragt werden. Dadurch kann die Vermögensverteilung nicht auf personeller Ebene dargestellt werden. Da Ehepaare und Lebenspartnerschaften gemeinsam zur Vermögensteuer veranlagt werden und bei Kindern eigenes Vermögen in aller Regel keine Rolle spielt, fällt dieser Nachteil aber für die Mikrosimulationsanalysen nicht ins Gewicht.

Für die imputierten Haushalte mit den sehr hohen Vermögen sowie für die integrierten Fälle der manager magazin-Liste müssen Informationen zur Struktur der Vermögensverteilung (Betriebsvermögen, Grundvermögen etc. sowie Schulden) sowie sozio-demographische Informationen (z.B. Haushaltgröße, Kinder, Alter) imputiert werden, die für die Vermögensteuerveranlagung relevant sein können. Hierzu wird auf die Informationen der obersten Perzentile der HFCS-Erhebung sowie auf Schätz- und Imputationsmethoden der Vorgängerstudien zurückgegriffen (vgl. Kapitel 2.2).

Wie in den Vorgängerstudien werden die in den verwendeten Datensätzen nachgewiesenen Wertangaben übernommen. Die hochgerechneten Vermögen nach Zuschätzung der sehr hohen Vermögen sind mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregaten kompatibel. Die Vermögensangaben des HFCS basieren auf der Selbstauskunft der befragten Haushalte, die Angaben der Reichenliste auf den Recherchen des *manager* magazins. Diese Angaben können nicht auf ihre Plausibilität oder auf ihre Übereinstimmung mit den erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahren überprüft werden, da nähere Informationen zu den Vermögensobjekten fehlen. Weitere mögliche Schätzunsicherheiten werden bei der Darstellung und Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt. Die Stichproben- bzw. Standardfehler des HFCS als relativ kleiner Haushaltsstichprobe, die Standardfehler der statistischen Imputationen von fehlenden Wertangaben für einzelne Vermögenswerte der Befragten sowie der Standardfehler der Zuschätzung der sehr hohen Vermögen werden im Rahmen von Konfidenzintervallen für die Punktschätzungen berücksichtigt.

Die Alterssicherungsvermögen in Form von Renten- und Versorgungsansprüchen an die gesetzlichen Sozialversicherungen, die öffentliche Beamtenversorgung, die betriebliche Altersvorsorge oder aus privaten Versicherungsverträgen werden entsprechend der Vorgehensweise der Vorgängerstudien nicht in die Steuerpflicht einbezogen. Bei Selbständigen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, stellen wir zusätzlich Versicherungsguthaben im Rahmen von privaten Renten- und Lebensversicherungen bis zur Höhe eines Freibetrags in Höhe von 380 000 Euro steuerfrei (Bach u.a., 2010: 54).

Im HFCS werden der Besitz von Fahrzeugen sowie von wertvollen Schmuckgegenständen oder Sammlungen etc. erfragt. Wir fassen den Wert dieser Vermögen zusammen und ziehen davon einen Freibetrag von 20 000 Euro ab, um normalen Hausrat oder Fahrzeuge steuerfrei zu stellen.

Ferner ziehen wir die im HFCS nachgewiesenen sonstigen Kredite vom steuerpflichtigen Vermögen ab. Zwar dürfte es sich bei diesen Krediten im Falle von Haushalten mit geringeren Vermögen häufig um Konsumentenkredite handeln, die nicht vom steuerpflichtigen Vermögen abgezogen werden können, soweit sie sich auf steuerfreies Haushaltsvermögen beziehen. Allerdings ist die Abgrenzung zu Immobilienfinanzierungen unklar. Da die Vermögensteuer zudem durch die hohen Freibeträge auf die sehr wohlhabenden Haushalte konzentriert ist, bei denen Konsumentenkredite keine Rolle spielen, dürfte diese Unschärfe keinen Einfluss auf die Simulationsergebnisse haben.

Die Wirkungen der beschränkten Steuerpflicht von Ausländern für ihre Inlandsvermögen werden vernachlässigt. Dazu liegen im HFCS keine Informationen vor, da die Stichprobe nur Personen und Haushalte im Inland erfasst.

Die Wirkungen der Vermögensbesteuerung der juristischen Personen und der Beteiligungen von natürlichen Personen an Kapitalgesellschaften nach dem Halbvermögensverfahren werden in dieser Studie nicht untersucht. Bei den Simulationsrechnungen zu Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer werden nur die inländischen privaten Haushalte erfasst und deren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften voll besteuert. Die Aufkommenswirkungen bei den juristischen Personen werden vernachlässigt. Der Anteil an der gesamten Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer, der auf die Beteiligungen an juristischen Personen entfällt, wird in den Ergebnistabellen angegeben (vgl. Kapitel 4.1, Tabelle 4). Auf dieser Grundlage können die Aufkommenswirkungen der Vermögensteuer der juristischen Personen geschätzt werden, soweit sie sich auf Kapitalgesellschaften beziehen, an denen inländische natürliche Personen beteiligt sind. Damit können auch mögliche „Schattenwirkungen“ der Vermögensteuer der juristischen Personen auf das Aufkommen der Abgeltungsteuer simuliert werden.⁷

Vernachlässigt wird bei diesen Berechnungen zum einen, dass Ausländer an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind, die mit der halben Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer unterliegen. Zum anderen halten inländische Privathaushalte Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, die nur zur Hälfte vermögensteuerpflichtig sind. Beide Effekte saldieren sich. Da vermutlich der erste Effekt deutlich überwiegt, dürften die folgenden Analysen das Aufkommen der Vermögensteuer einschließlich der Besteuerung der juristischen Personen nach dem Halbvermögensverfahren unterschätzen. Ferner wird bei den Berechnungen die Vermögensteuer der juristischen Personen vernachlässigt, die sich auf Beteiligungen des Staats oder von gemeinnütigen Stiftungen an inländischen Kapitalgesellschaften bezieht. Schließlich wird bei den Berechnungen vernachlässigt, dass durch die gesonderte Steuerpflicht der juristischen Personen nach dem Halbvermögensverfahren die persönlichen Freibeträge bei der Vermögensteuer der natürlichen Personen nicht vollständig genutzt werden können, soweit kein ausreichendes übriges steuerpflichtiges Vermögen vorhanden ist.

⁷ Eine Vermögensteuer der juristischen Personen reduziert die ausschüttungsfähigen Gewinne der Kapitalgesellschaften und damit die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer, soweit die Gewinne an die Anteilseigner ausgeschüttet werden.

Ebenfalls vernachlässigt werden die Wirkungen der beschränkten Vermögensteuerpflicht, bei der Ausländer mit ihren inländischen Vermögen steuerpflichtig werden. Ebenso wird vernachlässigt, dass Auslandsvermögen von Inländern gegebenenfalls aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei bleiben. Zu diesen Wirkungen liegen keine empirischen Informationen vor. Die damit verbundenen Aufkommenswirkungen dürften jedoch gering sein.

3.5 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten

Korrigierte fallorientierte Kostensätze zu den Verwaltungs- und Befolgungskosten aus der Vorgängerstudie zur Vermögensabgabe

Die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer schätzen wir grundsätzlich in Anlehnung an die in der Vorgängerstudie zur Vermögensabgabe entwickelten Methoden (Bach u.a., 2010: 67 ff.). Dazu wird das Konzept der in dieser Studie verwendeten fallorientierten Kostensätze für die Befolgungskosten der Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden aus der Vorgängerstudie übernommen. Im Hinblick auf Kritik an den niedrigen Kostensätzen sowie am zu geringen Zeitaufwand werden hier die überwiegend höhere Sätze angesetzt, die in einer DIW-Studie zur Erbschaftsteuer verwendet wurden (Bach u.a., 2014: 46 ff.).

Als Stundensätze für die Verwaltungs- und Befolgungskosten werden hier verwendet:

- *Stundensätze für Steuerberater: 80 Euro.* In der Vorgängerstudie wurden hierzu 65 Euro veranschlagt, die der Nationale Normenkontrollrat (2009: 9) aus den Regelungen zu den Zeitgebühren der Gebührenverordnung für Steuerberater abgeleitet hatte.
- *Stundensätze in den Unternehmen für die Unternehmensbewertung: 65 Euro.* In der Vorgängerstudie wurden diese entsprechend dem Nationalen Normenkontrollrat (2009: 9) mit 43 Euro bewertet, was den Personalkosten für Mitarbeiter mit hohem Qualifikationsniveau entspricht. Hier werden fortgeschriebene Werte einschließlich moderater Gemeinkostenzuschläge angesetzt.
- *Stundensatz für private Befolgungskosten: 27 Euro.* In der Vorgängerstudie wurden die Durchschnittslöhne je Stunde aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für 2009 in Höhe von 21 Euro angesetzt. Hier werden die durchschnittlichen Arbeitnehmerentgelte (einschließlich Sozialbeiträge der Arbeitgeber) je Stunde für 2011 verwendet.
- *Stundensatz für die Finanzverwaltung: 65 Euro* (ebenso wie in der Vorgängerstudie).

Als Zeitaufwand für die Immobilienbewertung wird hier angenommen:

- Für *selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen* wird bei den Steuerpflichtigen ein Zeitaufwand von 8 Stunden mit einem Steuerberateranteil von 80 Prozent angesetzt (Vorgängerstudie: 3 Stunden und 50 Prozent Steuerberateranteil). Der Zeitaufwand der Finanzverwaltung beträgt 2 Stunden (1,5 Stunden Vorgängerstudie).
- Für *Mietgrundstücke und übrige Immobilien* wird bei den Steuerpflichtigen ein Zeitaufwand von 4 Stunden mit einem Steuerberateranteil von 80 Prozent angesetzt (Vorgängerstudie: 2 Stunden und 50 Prozent Steuerberateranteil). Der Zeitaufwand der Finanzverwaltung beträgt 2 Stunden (1 Stunde Vorgängerstudie).

Die Simulationen zum *Schätzfehler der Immobilienbewertung* sowie zur *Anfechtung der Bewertungsergebnisse durch Wertgutachten* übernehmen wir aus der Vorgängerstudie (Bach u.a., 2010: 70 ff.). Für die Simulation der Entscheidung, im Rahmen der „Öffnungsklausel“ ein Wertgutachten einzuholen,⁸ unterstellen wir, dass die erwartete gesparte Vermögensteuerbelastung über 10 Jahre (nicht abgezinst) die Kosten des Wertgutachtens um das 1,5-fache übersteigen muss (Vorgängerstudie: das 3-fache). Die Kosten des Wertgutachtens leiten wir weiterhin aus der Honorartafel des alten § 34 Abs. 1 HOAI ab.⁹ Ferner nehmen wir an, dass die Steuerpflichtigen erst bei einer Überbewertung von 30 Prozent und mehr die „Öffnungsklausel“ nutzen (in der Vorgängerstudie: 15 Prozent). Für die Betreuung und Abwicklung des Wertgutachtens setzen wir einen zusätzlichen Zeitaufwand der Steuerpflichtigen von 4 Stunden und für die Finanzverwaltung von 2 Stunden an (Vorgängerstudie: 2 Stunden und 1 Stunde).

Für die Berechnungen zum *Zeitaufwand der Unternehmensbewertung* übernehmen wir die Differenzierung des Zeitaufwandes nach dem Komplexitätsgrad und dessen Verteilung auf die Unternehmen, die der Nationale Normenkontrollrat (2009: 13 ff.) für die erbschaftsteuerliche Bewertung von Betriebsvermögen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren vorgenommen hat (Anteil der Fälle mit niedriger Komplexität 20 Prozent, mit mittlerer Komplexität 70 Prozent, mit hoher Komplexität 10 Prozent). Ferner übernehmen wir die Operationalisierung dieser Verteilung in die Modelldatengrundlage entsprechend der Vorgehensweise in der Vorgängerstudie (Bach u.a., 2010: 72 ff.). Für den Zeitaufwand der Steuerpflichtigen setzen wir an:

⁸ Nach 198 BewG kann der Steuerpflichtige bei Immobilien einen niedrigen Wert nachweisen. Dazu muss er in der Regel eine gutachterliche Bewertung durch Experten vorlegen.

⁹ <http://www.hoai.de/online/Euro-Honorartafeln/Honorartafel34Abs1.php>

- in Fällen mit niedriger Komplexität einen Zeitaufwand von 4 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 90 Prozent (Vorgängerstudie: 2,5 Stunden und Steuerberateranteil von 30 Prozent),
- in Fällen mit mittlerer Komplexität einen Zeitaufwand von 8 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 80 Prozent (Vorgängerstudie: 5 Stunden und Steuerberateranteil von 50 Prozent),
- in Fällen mit hoher Komplexität einen Zeitaufwand von 50 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 70 Prozent (Vorgängerstudie: 25 Stunden und Steuerberateranteil von 100 Prozent).

Für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden veranschlagen wir einen Zeitaufwand von jeweils der Hälfte des Befolgungsaufwands der Steuerpflichtigen. Für die Vergünstigungen des Betriebsvermögens werden keine zusätzlichen Verwaltungs- und Befolgungskosten berücksichtigt.

Für die *Erfassung und Bewertung von sonstigem steuerpflichtigen Vermögen* (Finanzvermögen, sowie für Luxusgegenstände und Sammlungen etc.) veranschlagen wir den Zeitaufwand der Steuerpflichtigen mit 2 Stunden und einem Steuerberateranteil von 80 Prozent (Vorgängerstudie: 2 Stunden und Steuerberateranteil von 50 Prozent), sowie einen Zeitaufwand der Finanzbehörden von 1 Stunde wie in der Vorgängerstudie.

Für die *Veranlagung und Abwicklung der Vermögensteuer* unterstellen wir jeweils einen Zeitaufwand von 1 Stunde für die Steuerpflichtigen (mit einem Steuerberateranteil von 80 Prozent) sowie für die Finanzverwaltung. Die „Nullfallquote“, also der Anteil von Steuerveranlagten, für die keine Vermögensteuer festgesetzt wird, wird ebenso wie in der Vorgängerstudie mit 15 Prozent angesetzt und entsprechend in der Modelldatengrundlage abgebildet.

Die Kostenansätze im Rahmen der Vorgängerstudie zur Vermögensabgabe wurden für die einmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte für eine Vermögensabgabe ermittelt und auf das gesamte Aufkommen der Vermögensabgabe bezogen. Bei der Einführung einer laufenden Vermögensteuer entstehen in vergleichbarem Umfang zunächst Fixkosten für die erstmalige Ermittlung und Bewertung der Vermögenswerte. Größerer Verwaltungs- und Befolgungsaufwand entsteht ferner, wenn sich die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen ändern. Ändern sich dagegen die Vermögensverhältnisse von Jahr zu Jahr nicht, müssen bei den regelmäßigen Neuveranlagungen lediglich die Wertansätze überprüft und angepasst werden.

Wir operationalisieren diese Zusammenhänge, indem wir bei den Kostenansätzen für die Immobilien- und Unternehmensbewertung aus der Vorgängerstudie unterstellen, dass sich 50 Prozent der geschätzten Kosten auf größere Neuveranlagungen der Besteuerungsgrundlagen beziehen, die im Durchschnitt alle 10 Jahre anfallen. Diese Kostenanteile verteilen wir gleichmäßig über 10 Jahre. Die übrigen 50 Prozent der geschätzten Kosten repräsentieren die laufende Aktualisierung der Wertansätze, die bei Immobilien und Betriebsvermögen alle zwei Jahre vorgenommen wird. Diese Kostenanteile werden also über zwei Jahre verteilt. Insgesamt werden somit 30 Prozent der für die Immobilien- und Unternehmensbewertung angenommenen Kostenansätze als jährliche Verwaltungs- und Befolgungskosten angesetzt. Bei der Erfassung und Bewertung des sonstigen Vermögens, also insbesondere des Geld- und Wertpapiervermögens, soll die Bemessungsgrundlage jährlich aktualisiert werden. Die Steuermindereinnahmen durch die Wertkorrektur bei den Immobilien fallen jährlich an. Die geschätzten Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer einschließlich der Steuermindereinnahmen durch die Wertkorrektur werden auf das jährliche Vermögensteueraufkommen bezogen.

Schätzung der Befolgungskosten nach der Steuerberatervergütungsverordnung

Eine alternative Methode zur Schätzung der Befolgungskosten der Vermögensteuer ist die Verwendung von Steuerberatungskosten entsprechend der Steuerberatervergütungsverordnung für die Vermögensteuererklärung (Bach u.a., 2004: 117 ff., Schneider u.a., 2013: 45 ff.). Für diesen Ansatz spricht, dass bei Wertfeststellungs- und Steuererklärungen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer die gleichen Kostensätze gelten (§ 24 Nrn. 10-13 Steuerberatervergütungsverordnung). Da auch bei der Vermögensteuer viele Steuerpflichtige zum Steuerberater gehen werden, liegt die Verwendung von Steuerberatungskosten nahe. Die Verwendung der Steuerberatungskosten führt in der Regel zu deutlich höheren Schätzwerten für die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen. Für sehr große Vermögen ergeben sich jedoch unplausibel hohe Befolgungskosten. Um diesen Effekt zu verringern, erhöhen wir die Degression der Honorarkostenfunktion bei hohem Vermögen deutlich.

Laut der Steuerberatervergütungsverordnung hängt das Honorar für die Vermögensteuererklärung degressiv vom steuerpflichtigen Rohvermögen ab (Bruttovermögen vor Abzug von Verbindlichkeiten und Freibeträgen), wobei zusätzlich nach der Schwierigkeit des Falles differenziert wird (§ 24 Nr. 10 i.V. m. Tabelle A (Anlage 1) Steuerberatervergütungsverordnung). Bei einem Rohvermögen von z.B. 5 Millionen Euro beträgt z.B. die volle Gebühr 14 000 Euro, davon kann der Steuerberater seinem Klienten je nach Schwierigkeitsgrad des Falles 1/20

bis 18/20 in Rechnung stellen. Normalerweise nimmt er den mittleren Satz, wenn er einen höheren Satz nimmt, muss er es begründen, einen niedrigeren Satz wird er berechnen, wenn der Kunde es verlangt. D.h., die Vermögensteuererklärung kostet bei einem Rohvermögen von z.B. 5 Millionen Euro beim mittleren Satz von 9/20 immerhin 6 280 Euro. Allerdings gibt es viel Spielraum nach unten und oben. Der hier gewählte Ansatz des mittleren Gebührensatzes von 9/20 dürfte bei größeren Vermögen in der Regel eine Obergrenze der Befolgungskosten markieren.

Zu Zeiten der alten Vermögensteuer bis 1996 galt die Vermögensteuererklärung bei den Steuerberatern als durchaus lukrativ gemessen am Aufwand, wenn die Vermögensverhältnisse der Klienten einmal bekannt und die Veranlagung mit dem Finanzamt abgestimmt war. Zudem erhielten die Steuerberater Einblick in die Vermögensverhältnisse des Klienten, was weitere Beratungsdienstleistungen eröffnete. Insoweit könnte man die Sätze bei einer laufenden und eingespielten Veranlagung wohl deutlich nach unten setzen, insoweit die informierten Steuerpflichtigen dies verlangen.

Ferner sind die Honorarsätze der Steuerberatervergütungsverordnung eher für die Beratung von Privatanlegern oder kleineren Firmen gedacht, die sich keine eigene Steuerabteilung leisten. Trotz des degressiven Verlaufs in Abhängigkeit vom steuerpflichtigen Rohvermögen erscheinen die Sätze bei großen Unternehmensvermögen unplausibel hoch. So käme man bei einem Großunternehmen mit einem Rohvermögen von 2 Milliarden Euro auf eine mittlere Steuerberatungsgebühr von 1,3 Millionen Euro. Bei jährlichen Befolgungskosten in dieser Größenordnung könnte man sich eine Steuerabteilung mit 19 Mitarbeitern leisten, wenn man durchschnittliche jährliche Personalkosten von 70 000 Euro zugrunde legt.

Daher verwenden wir für die Schätzung der Befolgungskosten die Honorarfunktion aus Tabelle A (Anlage 1) Steuerberatervergütungsverordnung in der geltenden Spezifikation nur bis zu einem Rohvermögen von 600 000 Euro. Angewendet wird der mittlere Gebührensatz von 9/20. Für größere Rohvermögen erhöhen wir die Degression der Honorarfunktion:

- Für Rohvermögen von 600 000 Euro bis 5 Millionen Euro senken wir die zusätzliche Gebühr je angefangene 50 000 Euro des 600 000 Euro übersteigenden Betrags von 126 Euro auf 100 Euro.
- Für Rohvermögen von 5 Millionen Euro bis 25 Millionen Euro senken wir die zusätzliche Gebühr je angefangene 50 000 Euro des 5 Millionen Euro übersteigenden Betrags von 95 Euro auf 50 Euro.

- Für Rohvermögen über 25 Millionen Euro senken wir die zusätzliche Gebühr je angefangene 50 000 Euro des 25 Millionen Euro übersteigenden Betrags von 74 Euro auf 20 Euro.

Auf die reduzierten Honorargebührensätze wenden wir ebenfalls den mittleren Gebührensatz von 9/20 an.

Die Annahme dabei ist, dass bei zunehmenden Vermögen die Steuerpflichtigen immer kostensensibler werden und mit den Steuerberatern niedrigere Honorarsätze aushandeln. Bei größeren Unternehmen dürfte die Erbschaftsteuerveranlagung der Teilhaber ohnehin von der eigenen Steuerabteilung betreut werden. So käme man dieser angepassten Honorarfunktion für das oben angeführte Beispiel des Großunternehmens mit einem Rohvermögen von 2 Milliarden Euro nur noch auf mittlere Steuerberatungskosten von 370 000 Euro. Mit jährlichen Befolgungskosten in dieser Größenordnung könnte man aber immer noch 5 Mitarbeiter beschäftigen, wenn man durchschnittliche jährliche Personalkosten von 70 000 Euro zugrunde legt.

Für die Schätzungen mit den fallorientierten Kostensätzen (vgl. oben) nehmen wir für die Immobilien- und Unternehmensbewertung an, dass sich 50 Prozent der geschätzten Kosten auf größere Neuveranlagungen der Besteuerungsgrundlagen beziehen, die im Durchschnitt alle 10 Jahre anfallen. Die übrigen 50 Prozent der geschätzten Kosten repräsentieren die laufende Aktualisierung der Wertansätze, die bei Immobilien und Betriebsvermögen alle zwei Jahre vorgenommen wird. Insgesamt werden somit 30 Prozent der für die Immobilien- und Unternehmensbewertung angenommenen Kostenansätze als jährliche Verwaltungs- und Befolgungskosten angesetzt.

Analog zu dieser Vorgehensweise setzen wir für die laufenden jährlichen Befolgungskosten auf Grundlage der Steuerberatervergütungsverordnung 40 Prozent des Schätzwertes der angepassten Honorarfunktion an. Der um 10 Prozentpunkte höhere Ansatz soll die jährlich anfallenden Veranlagungskosten berücksichtigen. Die Verwaltungskosten der Finanzbehörden werden mit 50 Prozent der Befolgungskosten angesetzt (so auch Schneider u.a., 2013: 45 ff.).

3.6 Schätzung möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen

Die Vermögensteuer reduziert die Vermögenserträge oder Nutzwerte nach Steuern. Dadurch beeinflusst sie wirtschaftliche Entscheidungen ähnlich wie die Ertragsteuern. Zu den grundlegenden Wirkungen einer Vermögensteuer auf die nachhaltigen Vermögenserträge lassen sich einfache Belastungsrelationen ableiten, wenn für die Vermögensbewertung gemäß dem Ertragswertverfahren eine Kapitalisierung der nachhaltig zu erzielenden Erträge vorgenommen

wird (vgl. Bach und Beznoska, 2012: 58 ff., Bach, 2015b: 216 ff.). Die Marktwerte auf den Immobilien- und Kapitalmärkten orientieren sich längerfristig an derartigen Kalkülen. Auch die erbschaftsteuerliche Bewertung von Immobilien- und Betriebsvermögen verwendet solche Ertragswertverfahren, wenn keine geeigneten Marktwerte vorliegen.

Um die Grenzbelastungen einer laufenden Vermögenssteuer auf den Ertrag zu ermitteln, wird hier angenommen, dass es keine Anrechnungs- oder Abzugsmöglichkeiten zwischen Ertragsteuern und Vermögensteuern gibt, wie bei dem hier untersuchten Konzept der Vermögenssteuer. Darüber hinaus werden Investitionen in eine inländische Kapitalgesellschaft oder in eine inländische Personengesellschaft unterschieden und dabei verschiedene Finanzierungs- und Gewinnverwendungsalternativen berücksichtigt, die zu unterschiedlichen Ertragsteuerbelastungen führen (Fremdfinanzierung, Gewinnthesaurierung und Gewinnausschüttung). Bei den privaten Kapitalanlagen werden Finanzanlagen betrachtet, die der Abgeltungsteuer unterliegen, sowie Vermietungsinvestitionen, die mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belastet werden. Für die Belastungswirkung der Vermögenssteuer bei den Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass bei der Unternehmensbewertung der nachhaltige Ertrag vor Steuern um eine pauschale Ertragsteuerbelastung in Höhe von 30 Prozent reduziert wird. Daher betragen die Belastungen bezogen auf den nachhaltigen Ertrag vor Steuern nur 10 Prozent für einen Kapitalisierungszinssatz von 7 Prozent. Bei den privaten Kapitalanlagen beträgt die Ertragsbelastung bei einem Kalkulationszinssatz von 7 Prozent dagegen 14,3 Prozent, entsprechend der Relation von Vermögensteuersatz zum Kalkulationszinssatz. Bei der Gewinnausschüttung von Kapitalgesellschaften reduziert sich die Belastung auf 8,7 Prozent, da die Vermögensteuerbelastung bei den Kapitalgesellschaften die ausschüttungsfähigen Gewinne vermindert und damit das Aufkommen der Abgeltungsteuer reduziert. Unterstellt ist, dass die Teilhaber der Kapitalgesellschaften steuerpflichtige Inländer sind. Andernfalls reduziert sich die Steuerbelastung auf die Hälfte, soweit nach dem Halbvermögensverfahren nur die halbe Belastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft einschlägig ist.

Entsprechend der Relation von Vermögensteuersatz zu Kapitalisierungszinssatz sinkt die implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögenssteuer bei steigenden Kapitalisierungszinssätzen. Höher sind die impliziten Ertragsbelastungen bei Vermögensanlagen, für deren Bewertung niedrigere Kapitalisierungszinssätze veranschlagt werden. So wird bei der Ertragsbewertung von Immobilien in den letzten Jahren mit „Liegenschaftszinsen“ von etwa 4 Prozent bis 6 Prozent gerechnet. Bei sicheren Staatsanleihen, Termingeldern oder anderen sicheren festverzinslichen Anlagen sind die Zinsen momentan sehr niedrig. Selbst wenn hier die Zinsen

mittelfristig wieder auf 4 Prozent steigen, kommt man bei einem Vermögensteuersatz von 1 Prozent auf eine implizite Ertragsbelastung von 25 Prozent. Bei Zinsen von 2 Prozent, die derzeit bei sicheren Staatsanleihen kaum noch zu erreichen sind, beträgt die Ertragsbelastung 50 Prozent.

Insgesamt bedeutet also eine laufende Vermögensbesteuerung von 1 Prozent implizit eine Erhöhung der Unternehmensteuerbelastung um 10 Prozentpunkte bezogen auf den nachhaltigen Ertrag, wenn man sich an einem Kalkulationszinssatz für Betriebsvermögen von etwa 7 Prozent orientiert. Kumuliert mit der Ertragsbesteuerung würde die laufende Vermögensbesteuerung die gesamte Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland wieder auf das Niveau vor der Unternehmensteuerreform 2008 heben. Bei Finanzanlagen oder Vermietungsobjekten liegen die kumulierten Belastungen erheblich höher und reichen bei Immobilien mit hohen Marktwerten und niedrigen Renditen bis zu 100 Prozent und mehr. Wenn man noch die Inflation berücksichtigt, kann die Vermögensteuerbelastung die Erträge aufzehren und es kann eine systematische Belastung der realen Vermögenssubstanz entstehen, soweit die Freibeträge überstiegen werden.

Auf Grundlage dieser impliziten Ertragsbelastungen einer laufenden Vermögensteuer analysieren wir in der Vorgängerstudie zur Wiedererhebung der Vermögensteuer die Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen für den Vorschlag der rot-grünen Länder (Bach und Beznoska, 2012: 58 ff.). Hierzu werden Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen für Deutschland verwendet.

Für die Wirkungen auf die Unternehmensvermögen werden Studien zur Elastizität der Bemessungsgrundlagen von Gewerbe- und Körperschaftsteuer herangezogen, deren Datengrundlagen sich auf den Zeitraum von Anfang bis Mitte der 2000er Jahre beziehen:

- Dwenger und Steiner (2012) analysieren die Wirkungen der Unternehmensteuerreform 2001 auf Grundlage der Wellen der Körperschaftsteuerstatistik bis 2004 und identifizieren die möglichen Bemessungsgrundlageneffekte auf Grundlage der effektiven Durchschnittsteuerbelastungen, die auch Verlustvorträge und Steuervergünstigungen berücksichtigen. Die Autoren kommen auf eine Bemessungsgrundlagenelastizität bezogen auf den tariflichen Körperschaftsteuersatz in Höhe von $-0,5$. D.h., erhöht oder senkt man den Steuersatz um z.B. 10 Prozent (nicht Prozentpunkte), sinkt oder steigt die Bemessungsgrundlage um 5 Prozent.
- Fossen und Steiner (2014) analysieren die Wirkung von Änderungen der effektiven Gewerbesteuerhebesätze auf die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer zwischen 2001 und

2004 auf Basis der Gewerbesteuerstatistiken dieser Jahre. Sie kommen auf eine Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,45$.

- Die Annahmen der Bundesregierung bei den Aufkommensschätzungen zur Unternehmenssteuerreform 2008, die im Hinblick auf die Ausweitung der in Deutschland versteuerten Gewinne in Reaktion auf die Steuersatzsenkung getroffen wurden, lassen sich in eine implizite Bemessungsgrundlagenelastizität in Höhe von $-0,4$ umrechnen (Bach, Dwenger und Buslei, 2007: 300).

Im Vergleich zu den Verhältnissen bis Mitte der 2000er Jahre dürften sich die Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unternehmensbesteuerung inzwischen deutlich verringert haben. So wurden die Möglichkeiten zur Steuerverlagerung im internationalen Kontext deutlich eingeschränkt, insbesondere durch eine effektivere Kontrolle der Verrechnungspreise sowie im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008, etwa durch die Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“ oder die Zinsschranke. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein signifikanter Teil der Effekte auf Veränderungen der Rechtsformwahl zurückzuführen sein dürfte (vgl. dazu auch De Mooij und Ederveen, 2008). Da die Vermögensteuer weitgehend rechtsformneutral wirkt, spielt dieser Effekt für die Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten keine Rolle. Nicht zuletzt dürften sich die Standortbedingungen für Direktinvestitionen und Unternehmen in Deutschland in den letzten 10 Jahren verbessert haben (World Economic Forum, 2015, Ernst & Young, 2015) was für geringere Ausweichreaktionen auf Steuererhöhungen spricht.

Vor diesen Hintergrund nehmen wir hier eine Bemessungsgrundlagenelastizität der Vermögensteuer bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung des Unternehmensertrags in Höhe von $0,25$ an. Diesen Wert hatten wir auch in der Vorgängerstudie verwendet. Im Zuge der Umsetzung der BEPS-Initiative von OECD und G20 (Base Erosion and Profit Shifting, dazu OECD, 2015b) sowie bei einer verstärkten Harmonisierung der Unternehmensteuer-Bemessungsgrundlagen in EU und OECD/G20 können die Ausweichreaktionen zukünftig weiter sinken.

Zu den Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei Finanzanlagen, also bei Sparkonten, Aktien, Anleihen, Fonds etc., gibt es keine vergleichbaren empirischen Studien. Hier waren Untererfassung und Steuerflucht früher weit verbreitet. Bei der Wiedererhebung der Vermögensteuer nach den Plänen der rot-grünen Länder soll eine Meldepflicht der inländischen Finanzdienstleister die Erfassung der Finanzvermögen sicherstellen (vgl. oben, Kapitel 3.1). Um die Steuerflucht in das Ausland zu unterbinden, müssen ähnliche Überwachungsverfahren für

ausländische Finanzanlagen eingeführt werden und die Kooperation mit ausländischen Finanzbehörden verstärkt werden. Durch die Umsetzung der Vereinbarungen zum automatischen internationalen Informationsaustausch bei Kapitalanlagen (BMF, 2014) verbessern sich die Möglichkeiten hierzu deutlich. Dennoch dürfte es weiterhin gewisse Möglichkeiten zur Steuerflucht geben. Ferner könnten sehr wohlhabende Personen und Haushalte ihren Wohnsitz in das Ausland verlagern. Die steuerlichen und sonstigen Beschränkungen hierzu haben sich in den letzten Jahren reduziert. Daneben können Steuerpflichtige Vermögenswerte auf Kinder oder andere Verwandte übertragen, um zusätzliche persönliche Freibeträge zu nutzen. Insgesamt unterstellen wir für die Bemessungsgrundlagenelastizität der Vermögensteuer bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Kapitalerträge mangels belastbarer Forschungsergebnisse ebenfalls einen Wert von $-0,25$. Im Zuge einer verstärkten Kooperation und Harmonisierung der internationalen Kapitalertragsbesteuerung könnte diese Elastizität aber künftig sinken.

Für die Immobilienvermögen berücksichtigen wir keine Anpassungsreaktionen. Die berücksichtigten Verhaltensanpassungen bei Unternehmens- und Finanzvermögen reduzieren sowohl die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer und damit das Vermögensteueraufkommen selbst. Ferner ergibt sich eine „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen. Hierzu nehmen wir an, dass die Bemessungsgrundlage der Ertragsteuern mit der gleichen Veränderungsrate zurückgeht wie die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer.

Wir operationalisieren diese Berechnungen, indem wir eine Rendite für Unternehmensvermögen (nach Ertragsteuern) von 7 Prozent sowie für Kapitalerträge von 4 Prozent unterstellen. Dies sind hohe Werte gemessen an den momentan sehr niedrigen Renditen und Kapitalkosten. Sie passen aber besser zur Bewertungsgrundlage für 2011. Ferner repräsentieren sie eher die längerfristige Entwicklung der Kapitalmärkte, unterstellt, dass die Zinsen und Kapitalkosten wieder steigen. Niedrigere Renditen würden die Belastungswirkungen der Vermögensteuer auf die Erträge erhöhen und damit auch die möglichen Ausweichreaktionen. Sie bedeuten aber auch ein höheres Vermögensteueraufkommen durch die höheren Marktwerte der Vermögen. Die Ertragsteuern auf Unternehmensebene setzen wir mit 30 Prozent an, was der Steuerbelastung von einbehaltenen Gewinnen bei Kapitalgesellschaften entspricht. Die zusätzliche Ausschüttungsbelastung mit Abgeltungsteuer wird bei den Unternehmensvermögen vernachlässigt. Daher entspricht eine implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer von 10 Prozent (vgl. oben) einer Ertragsteuererhöhung von einem Drittel. Bei einer Elastizität von $-0,25$ resultiert daraus ein Rückgang der Bemessungsgrundlage von gut 8,3 Prozent Bei den Kapitalanla-

gen legen wir die Abgeltungsteuer in Höhe von 26,4 Prozent (einschließlich Solidaritätszuschlag) zugrunde und vernachlässigen den Sparerfreibetrag. Bezogen auf eine Rendite von 4 Prozent bedeutet ein Vermögensteuersatz von 1 Prozent eine implizite Ertragsteuerbelastung von 25 Prozent. Hier löst die Vermögensteuer fast eine Verdopplung der Ertragsteuerbelastung aus und die Bemessungsgrundlage geht bei einer Elastizität von $-0,25$ um knapp 24 Prozent zurück.

Um den großen Schätzunsicherheiten bei der Berücksichtigung von Anpassungsreaktionen der Unternehmen und Kapitalanlegern Rechnung zu tragen, berechnen wir im Rahmen von Sensitivitätsanalysen auch die Wirkungen von Elastizitäten in Höhe von $-0,4$ und $-0,1$. Die stärkere Elastizität repräsentiert die deutlich höheren Gestaltungsmöglichkeiten, die bis vor etwa 10 Jahren bestanden und die in empirischen Studien für Deutschland gemessen wurden. Eine schwächere Elastizität von $-0,1$ soll die Möglichkeiten andeuten, die sich bei einer intensivierten internationalen Koordination der Steuerbelastungen und Kooperation der Finanzbehörden ergeben könnten.

Neben diesen unmittelbaren „Zweitrundeneffekten“ einer wiederbelebten Vermögensteuer auf die Unternehmen und Kapitalanleger können längerfristig weitere wirtschaftliche Wirkungen ausgelöst werden, die noch schwerer einzuschätzen sind und in dieser Studie vernachlässigt werden. Soweit die oben diskutierten Anpassungsreaktionen sich nicht nur auf Steuergestaltungen beziehen, sondern auch realwirtschaftliche Anpassungen auslösen, können gesamtwirtschaftliche Effizienzverluste und damit „Zusatzlasten“ der Besteuerung entstehen (vgl. dazu die Diskussion und Sensitivitätsrechnungen bei Schneider u.a., 2013: 80 ff.). Sofern etwa Investitionen und Arbeitsplätze im Inland reduziert werden, sinkt die Wertschöpfung und damit auch das Aufkommen bei Lohnsteuer, Sozialbeiträgen und indirekten Steuern. Diese Risiken der Vermögensbesteuerung könnten verringert werden, wenn die internationale Steuerermeidung und -flucht stärker bekämpft würde und die Steuerbelastung international koordiniert würde (vgl. oben).

Die Vermögens- bzw. Einkommenseffekte der Vermögensteuer führen für sich genommen tendenziell zu höherer Vermögensbildung und damit zu geringerem Konsum bei den betroffenen Personen und Haushalten, was die indirekten Steuern dämpfen kann, aber das Ertragsteueraufkommen erhöht. Die Steuerpflichtigen können aber auch ihre Vermögens- und Vererbungspläne anpassen, was das Aufkommen der Erbschaftsteuer verringern kann. Ferner lösen die beschriebenen Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen zusätzliche Befolungs- und

Verwaltungskosten aus. Schließlich können die Steuerpflichtigen auch Spenden und Beiträge für gemeinnützige Zwecke reduzieren.

Weitere wirtschaftliche Wirkungen auf die Produkt- und Faktormärkte, den Staatshaushalt und das Ausland werden hier vernachlässigt, ebenso keynesianische Kreislaufwirkungen. Das Aufkommen der Vermögensteuern kann dazu verwendet werden, andere Steuern und Abgaben zu senken, öffentliche Leistungen auszubauen oder die Staatsverschuldung zu reduzieren. Dies löst für sich genommen positive wirtschaftliche Wirkungen aus, die möglichen negativen Wirkungen der Vermögensteuer bei den Steuerpflichtigen gegenüber stehen. Soweit die starke und zunehmende Vermögenskonzentration mit negativen wirtschaftlichen Externalitäten einhergeht (vgl. dazu Kapitel 3.1), kann eine stärker umverteilende Besteuerung diese abbauen und damit insoweit langfristig die Effizienzwirkungen des Steuersystems verbessern.

4 Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen

4.1 Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer

Bei den Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer betrachten wir 8 Szenarien zur Bemessungsgrundlage, nach denen die Tabellen in diesem Kapitel gegliedert sind. Wir kombinieren persönliche Freibeträge von 1 und 2 Millionen Euro mit der Abschmelzregelung für die persönlichen Freibeträge (Abschmelzrate 50 Prozent bis auf 500 000 Euro verbleibenden Sockelbetrag des Freibetrags) und mit einem gesonderten Freibetrag für Betriebsvermögen von 5 Millionen Euro, der nicht abgeschmolzen wird (Tabelle 4).

Die Bemessungsgrundlage ist am höchsten bei einem abschmelzenden persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro ohne Betriebsvermögens-Freibetrag. Dann beträgt sie 2,3 Billionen Euro oder 84 Prozent des BIP im Jahr 2011. Am niedrigsten ist sie mit 1,1 Billionen Euro oder 41 Prozent des BIP bei einem nicht abschmelzenden Freibetrag von 2 Million Euro und einem Betriebsvermögens-Freibetrag von 5 Millionen Euro. Die Erhöhung des persönlichen Freibetrags um 1 Million Euro reduziert die Bemessungsgrundlage je nach Kombination mit den anderen Merkmalen um 390 bis 500 Milliarden Euro. Die Abschmelzregelung erhöht die Bemessungsgrundlage um 240 bis 340 Milliarden Euro. Der Freibetrag für das Betriebsvermögen senkt die Bemessungsgrundlage um 330 bis 480 Milliarden Euro.

Eine Aufteilung der Bemessungsgrundlage nach Vermögensarten ergibt, dass Immobilienvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften die Besteuerungsgrundlage der Vermögensteuer dominieren. Der Anteil der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften an der Bemessungsgrundlage steigt beim höheren persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro und sinkt beim Betriebsvermögens-Freibetrag. Erfasst sind hierrunter sowohl die unmittelbaren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften als auch der Aktienbesitz einschließlich Aktienfonds, die im HFCS erfasst werden. Für die imputierten Top-Vermögen wird angenommen, dass Unternehmensbeteiligungen ausschließlich an Kapitalgesellschaften und nicht an Personengesellschaften gehalten werden. Der Anteil der Kapitalgesellschaften an den Gesamtvermögen ist relevant für eine grobe Schätzung des Aufkommens der Vermögensteuer der juristischen Personen (vgl. Kapitel 4.2). Für das Immobilienvermögen werden die Netto-Werte nach Saldierung mit den Schulden angegeben. Deren Anteil an der Bemessungsgrundlage sinkt beim höheren persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro und steigt beim Betriebsvermögens-Freibetrag.

Tabelle 4

Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro				Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro				Netto- vermögen insgesamt
	Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung		Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung		
	Freibetrag für das Betriebsvermögen (keine Abschmelzung)								
	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	2 257	1 775	1 920	1 492	1 759	1 344	1 437	1 103	8 619
<i>KI²⁾ untere Grenze</i>	1 719	1 337	1 449	1 117	1 310	1 000	1 070	820	8 160
<i>KI²⁾ obere Grenze</i>	2 795	2 212	2 391	1 866	2 208	1 689	1 804	1 386	9 077
davon in Mrd. Euro:									
Kapitalgesellschaften	815	463	768	457	767	457	688	450	1 189
Netto-Immobilienverm.	1 004	948	795	728	678	603	501	433	4 945
Sonstiges Vermögen	438	364	357	307	313	284	248	220	2 486
Bemessungsgrund- lage in % BIP	84%	66%	71%	55%	65%	50%	53%	41%	319%
<i>KI²⁾ untere Grenze</i>	64%	50%	54%	41%	49%	37%	40%	30%	302%
<i>KI²⁾ obere Grenze</i>	104%	82%	89%	69%	82%	63%	67%	51%	336%
Steuerpfl. in Tsd.	435	301	435	301	180	152	180	152	.
<i>KI²⁾ untere Grenze</i>	284	187	284	187	87	63	87	63	.
<i>KI²⁾ obere Grenze</i>	587	415	587	415	272	240	272	240	.
Perzentil ²⁾ Beginn Steuerbelastung	98,9	98,9	98,9	98,9	99,6	99,7	99,6	99,7	.
	Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in %								
1.- 99. Perzentil	0,7	0,9	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7
99,1.- 99,9. Perzentil	39,7	36,0	31,8	27,3	23,6	16,7	14,6	9,1	15,1
Top 0,1%	59,6	63,1	68,0	72,4	76,4	83,3	85,4	90,9	16,2
	Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen in %								
bis 44 Jahre	8,7	8,7	8,3	8,3	6,9	7,2	7,3	7,9	18,0
45 - 64 Jahre	22,6	22,5	22,5	22,5	22,6	21,8	21,9	21,1	24,4
65 und älter	68,7	68,7	69,2	69,2	70,5	70,9	70,8	71,0	57,6
	<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>								
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	1 500	795	1 194	592	966	440	716	301	7 746
<i>KI²⁾ untere Grenze</i>	648	359	446	257	187	138	116	98	6 741
<i>KI²⁾ obere Grenze</i>	2 352	1 231	1 941	928	1 745	742	1 316	504	8 751

1) Kürzung des persönlichen Freibetrags um 50 % des den Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens.
2) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.
3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2011, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Steuerbelastet würden je nach Szenario 435 000 bis 150 000 Steuerpflichtige, die hier als Einzelveranlagte oder als Ehepaare gezählt werden, also als Haushalte interpretiert werden können. Die Vermögensteuer wird bei den hier untersuchten Szenarien auf das vermögensreichste Perzentil der Bevölkerung konzentriert. Der überwiegende Teil der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage entfällt auf die reichsten 0,1 Prozent der Haushalte, insbesondere bei einem persönlichen Freibetrag von 2 Million Euro. Die Erhöhung des persönlichen Freibetrags

auf 2 Millionen Euro reduziert die Zahl der Steuerpflichtigen um 150 000 bis 255 000 Steuerpflichtige, der Freibetrag für das Betriebsvermögen um 30 000 bis 135 000 Steuerpflichtige. Die Bemessungsgrundlage ist dann weitgehend auf die Top 0,1 Prozent konzentriert. Die Abschmelzregelung erhöht die Zahl der Steuerpflichtigen nicht, da hierbei lediglich die Bemessungsgrundlage im Eingangsbereich der Steuerbelastung erhöht wird.

Die 95-Prozent-Konfidenzintervalle um die Punktschätzungen sind recht breit. Sie repräsentieren die Stichproben- bzw. Standardfehler des HFCS als relativ kleiner Haushaltsstichprobe, die Standardfehler der statistischen Imputationen von fehlenden Wertangaben der Befragten für einzelne Vermögenswerte sowie den Standardfehler der Zuschätzung der sehr hohen Vermögen. Sie betragen bei der Bemessungsgrundlage etwa +/- 25 Prozent in Relation zu den Punktschätzungen, für die Steuerpflichtigen sind sie deutlich höher.

Die hohen Vermögen sind stark auf die älteren Bevölkerungsgruppen konzentriert, wie die Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen zeigt. Gut zwei Drittel der Bemessungsgrundlage entfällt auf die Haushalte mit einem Haushaltsvorstand ab 65 Jahren. Beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro liegt dieser Anteil etwas höher.

Im unteren Bereich von Tabelle 4 sind nachrichtlich die Ergebnisse der Simulationen auf Grundlage der Originaldaten des HFCS ausgewiesen. Erwartungsgemäß haben die gut 1 Billion Euro zugeschätzten Top-Vermögen einen erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse. Dadurch liegen die Berechnungen auf Grundlage des HFCS beim höheren persönlichen Freibetrag und beim Betriebsvermögens-Freibetrag teilweise nur bei einem Viertel der Bemessungsgrundlage, die sich bei der integrierten Datengrundlage ergibt. Dies macht deutlich, dass die hier vorgestellten Ergebnisse maßgeblich von der Zuschätzung der Top-Vermögen abhängen.

4.2 Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer vor Anpassungsreaktionen

Die Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer für die Szenarien der Bemessungsgrundlage werden im Folgenden für zwei Tarifszenarien analysiert:

- für einen proportionalen Steuersatz von 1 Prozent (Tabelle 5) und
- für einen progressivem Steuertarif, bei dem ab einem steuerpflichtigen Vermögen von 10 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent und ab 20 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,5 Prozent gilt (Tabelle 6).

Im Folgenden werden zunächst die statischen „Erstrundeneffekte“ auf Grundlage der geschätzten Bemessungsgrundlagen dargestellt. Dabei werden mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen vernachlässigt (vgl. dazu Kapitel 4.4).

Beim proportionalen Vermögensteuersatz von 1 Prozent ergibt sich die gleiche Struktur des Steueraufkommens wie für die Bemessungsgrundlage (Tabelle 5). Das jährliche Steueraufkommen reicht von knapp 23 Milliarden Euro (0,84 Prozent des BIP im Jahr 2011) beim abschmelzenden persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro ohne Betriebsvermögens-Freibetrag bis zu 11 Milliarden Euro (0,41 Prozent des BIP) bei einem nicht abschmelzenden Freibetrag von 2 Million Euro und einem Betriebsvermögens-Freibetrag von 5 Millionen Euro. Die Verteilung des Steueraufkommens auf die Perzentile des Nettovermögens entspricht beim proportionalen Steuertarif exakt der Verteilung der Bemessungsgrundlage (vgl. Tabelle 4).

Aus ökonomischer Sicht ist Vermögen kapitalisiertes Einkommen. Eine jährlich erhobene Vermögensteuer belastet damit indirekt auch die Vermögenseinkommen. Die Vermögensteuer reduziert sowohl den realen Wert der Vermögen als auch der Vermögenseinkommen. Daher kann die Verteilungswirkung der Vermögensteuer sowohl anhand der Vermögensverteilung als auch anhand der Einkommensverteilung gemessen werden.¹⁰

Wir analysieren die Wirkung auf die Vermögensverteilung, indem wir die Vermögen der Steuerpflichtigen um den Betrag der Vermögensteuer reduzieren und die Veränderung der einschlägigen Verteilungsmaße¹¹ berechnen. Dabei reagieren die „top-sensitiven“ GE-Maße stärker als der Gini-Koeffizient, da die Vermögensteuer stark auf die Reichen konzentriert ist. Der auf die Mitte der Verteilung bezogene Gini-Koeffizient geht nur geringfügig zurück. Im Quervergleich über die Szenarien ergeben sich nur geringe Unterschiede. Bei den höheren Freibeträgen ist das Aufkommen zwar stärker auf die reicheren Steuerpflichtigen konzentriert. Dies wird aber weitgehend kompensiert durch das niedrigere Steueraufkommen. Insgesamt reagieren der Gini-Koeffizient und das GE(1)-Maß etwas stärker beim persönlichen Freibetrag von 1

¹⁰ Unterschiede zwischen der Wirkung auf die Vermögensverteilung und auf die Einkommensverteilung entstehen durch unterschiedliche Vermögensrenditen sowie vor allem dadurch, dass üblicherweise für wesentliche Einkommenskomponenten wie die Löhne oder die Sozialtransfers keine impliziten Vermögen ermittelt werden und das entsprechende „Humankapital“ oder „Sozialvermögen“ nicht vermögensteuerpflichtig sind..

¹¹ Vgl. dazu Fußnote 4.

Million Euro, während das stark „top-sensitive“ GE(2)-Maß stärker beim persönlichen Freibetrag von 2 Million Euro anschlägt.

Tabelle 5

Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro				Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro			
	Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung		Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen (keine Abschmelzung)							
	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro
Steueraufkommen in Mrd. Euro	22,6	17,7	19,2	14,9	17,6	13,4	14,4	11,0
<i>KI</i> ²⁾ obere Grenze	17,2	13,4	14,5	11,2	13,1	10,0	10,7	8,2
<i>KI</i> ²⁾ untere Grenze	27,9	22,1	23,9	18,7	22,1	16,9	18,0	13,9
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in %								
1.- 99. Perzentil	0,7	0,9	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	39,7	36,0	31,8	27,3	23,6	16,7	14,6	9,1
Top 0,1%	59,6	63,1	68,0	72,4	76,4	83,3	85,4	90,9
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Steueraufkommen in %								
Gini Koeffizient	-0,07	-0,06	-0,06	-0,05	-0,06	-0,04	-0,05	-0,04
GE(1)	-0,45	-0,39	-0,42	-0,36	-0,42	-0,36	-0,38	-0,32
GE(2)	-1,47	-1,55	-1,54	-1,61	-1,58	-1,65	-1,64	-1,70
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeinkommens in %								
1.- 99. Perzentil	19,0	16,1	12,1	9,3	1,2	0,7	1,0	0,6
99,1.- 99,9. Perzentil	23,6	22,9	22,2	20,3	25,2	18,7	16,1	10,5
Top 0,1%	57,4	61,0	65,7	70,3	73,6	80,6	83,0	88,9
Veränderung Einkommensverteilungsmaße durch Steueraufkommen in %								
Gini Koeffizient	-1,49	-1,24	-1,31	-1,05	-1,24	-0,96	-1,01	-0,79
GE(1)	-7,88	-6,91	-7,49	-6,50	-7,49	-6,43	-6,78	-5,82
GE(2)	-24,83	-24,96	-25,04	-25,13	-25,19	-25,27	-25,33	-25,35
Erhebungskosten in % Aufkommen	6,6%	7,2%	7,5%	8,2%	4,4%	5,5%	5,4%	6,5%
Befolgungskosten ⁴⁾	2,4%	2,3%	2,8%	2,7%	1,5%	1,7%	1,8%	2,0%
Verwaltungskosten ⁵⁾	1,1%	1,0%	1,2%	1,2%	0,7%	0,8%	0,8%	0,9%
Minderaufkommen Wertgutachten	3,2%	4,0%	3,4%	4,3%	2,2%	3,1%	2,7%	3,5%
<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>								
Steueraufkommen	15,0	7,9	11,9	5,9	9,7	4,4	7,2	3,0
<i>KI</i> ²⁾ obere Grenze	6,5	3,6	4,5	2,6	1,9	1,4	1,2	1,0
<i>KI</i> ²⁾ untere Grenze	23,5	12,3	19,4	9,3	17,5	7,4	13,2	5,0

1) Kürzung des persönlichen Freibetrags um 50 % des den Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens.

2) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2011, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Üblicherweise werden die Verteilungswirkungen der Vermögensteuer eher auf das Einkommen bezogen, da sie im Regelfall aus den Vermögenserträgen bestritten werden soll. Dazu haben wir die Verteilung des Steueraufkommens nach Perzentilen des Bruttoäquivalenzeinkommens berechnet. Hierzu verwenden wir das im HFCS erfragte Bruttoeinkommen der Haushalte, also die Summe aus abhängigen und selbständigen Erwerbseinkommen, Vermögenseinkommen sowie öffentlichen und privaten Transfereinkommen. Das Nettoeinkommen ist nicht verfügbar im HFCS, da in dieser Erhebung keine Steuer- und Sozialabgabenbelastungen erfasst werden und wir kein Mikrosimulationsmodell zur Berechnung dieser Belastungen einsetzen konnten.

Die hier dargestellte Wirkung auf die Bruttoeinkommensverteilung fällt vermutlich geringer aus als die Wirkung auf die Nettoeinkommensverteilung, da die Nettoeinkommensverteilung durch das progressive Steuersystem vor allem im oberen Einkommensbereich weniger stark konzentriert sind als das Bruttoeinkommen. So liegt der Gini-Koeffizient des Bruttoäquivalenzeinkommens bei etwa 35 Prozent, verglichen mit dem Gini-Koeffizient des Nettoäquivalenzeinkommens von etwa 29 Prozent (Bach, Grabka und Tomasch, 2015: 151). Für die Bedarfsgewichtung der Haushaltsmitglieder verwenden wir die übliche modifizierte OECD-Skala.¹² Für die imputierten Top-Vermögen unterstellen wir als Einkommen bei den Unternehmensvermögen eine Rendite (nach Unternehmensteuern) von 7 Prozent, bei Immobilienvermögen von 5 Prozent und bei Finanzanlagen von 4 Prozent.

Die Verteilung nach den Top-Perzentilen des Bruttoäquivalenzeinkommens ähnelt der Verteilung nach dem Nettovermögen. Die Anteile der Top 0,1 Prozent am Steueraufkommen sind recht ähnlich. Für die Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro entfällt ein größerer Teil auf die Haushalte unterhalb des 99 Prozent Perzentils. Allerdings muss man bei der Interpretation dieser Ergebnisse die Einschränkungen der Datengrundlage beachten. Unsere Analyse ist stark durch die Zuschätzung der Top-Vermögen getrieben, für die wir einheitliche Renditen unterstellen. Die tatsächliche Varianz der Renditen einschließlich der Fälle mit Verlusten wird vernachlässigt. Ferner unterschätzen wir die hohen Lohneinkommen, die im HFCS untererfasst sind und für die keine Zuschätzung vorgenommen wird. Insoweit dürfte die Korrelation von Top-Einkommen und Top-Vermögen weniger eng sein als es hier unter-

¹² Dabei erhält der Haushaltsvorstand ein Bedarfsgewicht von 1, weitere erwachsene Personen haben jeweils ein Gewicht von 0,5 und Kinder bis zu 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.

stellt ist. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Unschärfen ist der stärkere Rückgang die Verteilungsmaße bei der Einkommensverteilung plausibel, da das Bruttoeinkommen weniger stark konzentriert ist und mit gut 2 Billionen Euro auch deutlich geringer ist als das Nettovermögen. Insgesamt reduziert die Vermögensteuer den Gini-Koeffizient des Bruttoäquivalenzeinkommens um etwa 1 Prozent, bei den GE-Maßen ist der Rückgang der ungleich höher.

Insgesamt ergeben die Verteilungsanalysen, dass die hier analysierten Szenarien einer Vermögensteuer im Wesentlichen das reichste Prozent der Bevölkerung betrifft und innerhalb dieser Gruppe größtenteils auf die reichsten 0,1 Prozent konzentriert ist. Sie ist damit stark progressiv. Aufgrund ihres moderaten Aufkommens leistet sie nur einen kleinen Beitrag zur Reduktion der hohen Vermögensungleichheit, die Reduktion der Einkommensungleichheit fällt dagegen deutlicher aus, insbesondere im oberen Einkommensbereich.

Die Bedeutung der Erhebungskosten in Relation zum Steueraufkommen einschließlich des Minderaufkommens durch die Wertkorrektur bei den Immobilienvermögen hängt von der Zahl der Steuerpflichtigen sowie dem Steueraufkommen ab. Da bei den höheren Freibeträgen deutlich weniger Fälle veranlagt werden und das Aufkommen pro Fall deutlich höher ist, fällt die Relation von Erhebungskosten zum Aufkommen günstiger aus. Der deutliche Rückgang des Steueraufkommens durch den Betriebsvermögens-Freibetrag überkompensiert allerdings den Rückgang der Fallzahlen bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. In absoluten Werten gehen die Erhebungskosten auch bei diesen Szenarien zurück (vgl. dazu das folgende Kapitel 4.3). In Relation zum Aufkommen betragen die Erhebungskosten 6,6 bis 8,2 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und 4,4 bis 6,5 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. Die Hälfte der gesamten Erhebungskosten entfällt auf das Minderaufkommen durch die Wertkorrektur bei den Immobilienvermögen infolge von Wertgutachten.

Eine gesonderte Vermögensteuer der juristischen Personen wird hier nicht analysiert. Vielmehr analysieren wir ausschließlich eine Vermögensteuer der natürlichen Personen und beziehen deren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften vollständig in die Bemessungsgrundlage ein. Anhand des Anteils der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer, die auf die Beteiligungen an juristischen Personen entfällt (vgl. Kapitel 4.1, Tabelle 4), lassen sich die Aufkommenswirkungen der Vermögensteuer der juristischen Personen schätzen, soweit sie sich auf Kapitalgesellschaften bezieht, an denen inländische natürliche Personen beteiligt sind. Die Modellatengrundlage ergibt für die gesamte Bevölkerung ein Beteiligungsvermögen an Kapitalgesellschaften von 1 290 Milliarden Euro. Nimmt man an, dass sich diese Beteiligungen vollständig

auf inländische Kapitalgesellschaften beziehen, ergäbe sich beim Steuersatz von 1 Prozent und dem Halbvermögensverfahren ein Vermögensteueraufkommen von 5,9 Milliarden Euro.

Diese Aufkommensschätzungen zur Vermögensteuer der juristischen Personen liegen unter den Ergebnissen der detaillierteren Simulationsrechnungen im Rahmen der Vorgängerstudie, die auf Grundlage von Bilanzdatenbanken durchgeführt wurden (Bach und Beznoska, 2012). Dabei war ein Aufkommen der juristischen Personen in Höhe von 7,6 Milliarden Euro geschätzt worden. Allerdings erfasst die hier vorgenommene Analyse nicht die Vermögensteuer der juristischen Personen, die sich auf Beteiligungen von Ausländern, Staat oder gemeinnützigen Stiftungen an inländischen Kapitalgesellschaften bezieht. Überschätzt wird das Aufkommen dagegen im Hinblick auf die Beteiligungen inländischer Privathaushalte an ausländischen Kapitalgesellschaften. Diese dürften aber gegenüber den Beteiligungen von Ausländern oder steuerfreien Inländern nur ein geringes Volumen ausmachen, so dass die Unterschätzung plausibel erscheint. Daneben wird bei den hier vorgenommenen Berechnungen vernachlässigt, dass durch die gesonderte Steuerpflicht der juristischen Personen nach dem Halbvermögensverfahren die persönlichen Freibeträge bei der Vermögensteuer der natürlichen Personen nicht vollständig genutzt werden können, soweit kein ausreichendes übriges steuerpflichtiges Vermögen vorhanden ist. Ferner könnte sich hier auch eine verbleibende Untererfassung der Top-Vermögenskonzentration bemerkbar machen (vgl. dazu Kapitel 2.2).

Eine Vermögensteuer der juristischen Personen reduziert die ausschüttungsfähigen Gewinne der Kapitalgesellschaften und damit die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer, soweit die Gewinne an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Bezogen auf die oben abgeleiteten Aufkommenswirkungen der Vermögensteuer der juristischen Personen in Höhe von 5,9 Milliarden Euro ergibt sich beim Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag eine potentielle Aufkommensminderung von 1,6 Milliarden Euro, sofern die Gewinne der Kapitalgesellschaften vollständig ausgeschüttet würden. Allerdings behalten viele Unternehmen einen größeren Teil der Gewinne ein, so dass die tatsächliche „Schattenwirkung“ auf die Abgeltungsteuer deutlich niedriger sein dürfte. Nimmt man eine Ausschüttungsquote von durchschnittlich 50 Prozent an, wäre die laufende Aufkommensminderung bei der Abgeltungsteuer mit 0,8 Milliarden Euro zu veranschlagen.

Tabelle 6

Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, progressiver Vermögensteuertarif 1 bis 1,5 Prozent

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro				Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro			
	Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung		Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen (keine Abschmelzung)							
	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro
Steueraufkommen in Mrd. Euro	25,0	19,8	22,4	17,7	19,8	15,5	17,4	13,8
<i>KI</i> ²⁾ obere Grenze	18,9	14,8	16,8	13,2	14,8	11,5	13,0	10,2
<i>KI</i> ²⁾ untere Grenze	31,1	24,7	27,9	22,2	24,9	19,4	21,9	17,3
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in %								
1.- 99. Perzentil	0,2	0,3	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	33,1	28,9	27,3	23,0	15,9	9,8	12,1	7,3
Top 0,1%	66,7	70,8	72,5	76,8	84,1	90,2	87,9	92,7
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Steueraufkommen in %								
Gini Koeffizient	-0,08	-0,06	-0,07	-0,06	-0,06	-0,05	-0,06	-0,04
GE(1)	-0,56	-0,49	-0,54	-0,47	-0,53	-0,46	-0,49	-0,43
GE(2)	-2,36	-2,45	-2,42	-2,50	-2,48	-2,55	-2,52	-2,58
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeinkommens in %								
1.- 99. Perzentil	14,0	10,6	10,4	7,9	1,1	0,6	0,8	0,5
99,1.- 99,9. Perzentil	21,3	20,5	19,1	17,1	17,4	11,2	13,2	8,4
Top 0,1%	64,7	69,0	70,5	75,0	81,5	88,2	86,0	91,1
Veränderung Einkommensverteilungsmaße durch Steueraufkommen in %								
Gini Koeffizient	-1,68	-1,40	-1,53	-1,25	-1,40	-1,10	-1,23	-0,98
GE(1)	-9,97	-8,82	-9,62	-8,46	-9,47	-8,24	-8,86	-7,75
GE(2)	-36,31	-36,35	-36,43	-36,44	-36,62	-36,60	-36,66	-36,61
Erhebungskosten in % Aufkommen	5,3%	5,5%	5,8%	6,1%	4,0%	4,5%	4,3%	5,0%
Befolgungskosten ⁴⁾	2,1%	2,0%	2,4%	2,3%	1,3%	1,4%	1,5%	1,6%
Verwaltungskosten ⁵⁾	1,0%	0,9%	1,1%	1,0%	0,6%	0,7%	0,7%	0,7%
Minderaufkommen Wertgutachten	2,2%	2,6%	2,3%	2,8%	2,1%	2,4%	2,2%	2,6%
<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>								
Steueraufkommen	15,1	8,0	12,0	6,0	9,7	4,4	7,2	3,0
<i>KI</i> ²⁾ obere Grenze	6,5	3,6	4,5	2,6	1,9	1,4	1,2	1,0
<i>KI</i> ²⁾ untere Grenze	23,6	12,4	19,5	9,3	17,5	7,5	13,2	5,1

1) Kürzung des persönlichen Freibetrags um 50 % des den Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens.
2) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.
3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.
4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2011, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Beim progressiven Steuertarif mit einem Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent ab einem steuerpflichtigen Vermögen von 10 Millionen Euro und 1,5 Prozent ab 20 Millionen Euro steigt das

Steueraufkommen um 11 bis 25 Prozent gegenüber den Szenarien mit proportionalem Steuersatz von 1 Prozent (Tabelle 6). Der Zuwachs ist umso größer, je stärker die Bemessungsgrundlage auf die hohen Vermögen konzentriert ist. Dies ist der Fall beim höheren persönlichen Freibetrag, beim ungemilderten persönlichen Freibetrag sowie beim Freibetrag für das Betriebsvermögen. Entsprechend ist das Steueraufkommen bei diesen Szenarien etwas stärker auf die Haushalte mit den Top-Einkommen und Top-Vermögen konzentriert, die Verteilungsmaße gehen etwas stärker zurück. Die relativen Erhebungskosten sinken durch das höhere Steueraufkommen.

4.3 Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer

Zu den geschätzten Erhebungskosten der Vermögensteuer werden in Tabelle 7 absolute Werte angegeben sowie die Ergebnisse des alternativen Schätzansatzes präsentiert, der die Befolgungskosten nach der Steuerberatervergütungsverordnung ermittelt (vgl. Kapitel 3.5). Als Tarifszenario wird hier der proportionale Vermögensteuersatz von 1 Prozent zugrunde gelegt.

Die Erhebungskosten auf Grundlage der fallorientierten Kostensätze betragen 1,2 bis 1,5 Milliarden Euro bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und 0,7 bis 0,8 Milliarden Euro bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. Dabei hängen die Verwaltungs- und Befolgungskosten allein von den Fallzahlen der Steuerpflichtigen sowie deren Vermögensstrukturen ab. Daher sind sie für die Szenarien mit und ohne Abschmelzung des persönlichen Freibetrags identisch, da diese Regelung keine Auswirkung auf die Fallzahlen hat. Der höhere persönliche Freibetrag senkt die Verwaltungs- und Befolgungskosten deutlich, da die Zahl der erfassten Steuerpflichtigen erheblich zurückgeht. Dies gilt auch für den Betriebsvermögens-Freibetrag für die Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro. Bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro gehen die Verwaltungs- und Befolgungskosten durch den Betriebsvermögens-Freibetrag weniger stark zurück.

Das Minderaufkommen durch die Wertgutachten bei Immobilien, das gut die Hälfte der gesamten Erhebungskosten ausmacht, geht ebenfalls zurück bei den Szenarien mit dem höheren persönlichen Freibetrag. Dies liegt an den geringeren Anteilen des Immobilienvermögens an der Bemessungsgrundlage. Ferner ergibt sich ein höheres Minderaufkommen bei der Abschmelzregelung für den persönlichen Freibetrag. Dies liegt an den höheren Grenzsteuerbelas-

tungen im Eingangsbereich des Steuertarifs bei der Abschmelzregelung, die die Anreize für die Überprüfung der Immobilienwerte erhöhen.

Tabelle 7

Erhebungskosten der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro				Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro			
	Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung		Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen (keine Abschmelzung)							
	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro
Steueraufkommen in Mrd. Euro	22,6	17,7	19,2	14,9	17,6	13,4	14,4	11,0
Steuerpfl. in Tsd.	435	301	435	301	180	152	180	152
<i>Erhebungskosten auf Grundlage von fallorientierten Kostensätzen</i>								
Erhebungskosten in Mrd. Euro	1,5	1,3	1,4	1,2	0,8	0,7	0,8	0,7
Befolgungskosten ²⁾	0,5	0,4	0,5	0,4	0,3	0,2	0,3	0,2
Verwaltungskosten ³⁾	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Minderaufkommen Wertgutachten	0,7	0,7	0,7	0,6	0,4	0,4	0,4	0,4
Erhebungskosten in % Aufkommen	6,6%	7,2%	7,5%	8,2%	4,4%	5,5%	5,4%	6,5%
Befolgungskosten ²⁾	2,4%	2,3%	2,8%	2,7%	1,5%	1,7%	1,8%	2,0%
Verwaltungskosten ³⁾	1,1%	1,0%	1,2%	1,2%	0,7%	0,8%	0,8%	0,9%
Minderaufkommen Wertgutachten	3,2%	4,0%	3,4%	4,3%	2,2%	3,1%	2,7%	3,5%
<i>Erhebungskosten auf Grundlage der Steuerberatervergütungsverordnung</i>								
Erhebungskosten in Mrd. Euro	2,3	2,1	2,2	2,0	1,3	1,2	1,3	1,2
Befolgungskosten ²⁾	1,0	0,9	1,0	0,9	0,6	0,5	0,6	0,5
Verwaltungskosten ³⁾	0,5	0,4	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
Minderaufkommen Wertgutachten	0,7	0,7	0,7	0,6	0,4	0,4	0,4	0,4
Erhebungskosten in % Aufkommen	10,0%	11,6%	11,4%	13,4%	7,3%	8,9%	8,9%	10,6%
Befolgungskosten ²⁾	4,5%	5,1%	5,3%	6,1%	3,4%	3,9%	4,1%	4,7%
Verwaltungskosten ³⁾	2,2%	2,5%	2,6%	3,0%	1,7%	1,9%	2,0%	2,3%
Minderaufkommen Wertgutachten	3,2%	4,0%	3,4%	4,3%	2,2%	3,1%	2,7%	3,5%

1) Kürzung des persönlichen Freibetrags um 50 % des den Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens.
2) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 3) Kosten der Finanzverwaltung.
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2011, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Bei den Schätzungen auf Grundlage der Steuerberatervergütungsverordnung werden hier als Befolgungskosten 40 Prozent der Erhebungskosten angesetzt, die sich aus den mittleren Ge-

bühren der modifizierten Honorarfunktion ergeben, bei der die Degression deutlich erhöht wurde (dazu Kapitel 3.5). Die Verwaltungskosten der Finanzbehörden werden mit 50 Prozent der Befolgungskosten angesetzt. Das Minderaufkommen durch die Wertgutachten wurde aus der oberen Variante übernommen. Im Vergleich zu den fallorientierten Kostensätzen ergeben sich höhere Erhebungskosten. Diese betragen 2,0 bis 2,3 Milliarden Euro bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und 1,2 bis 1,3 Milliarden Euro bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. In Relationen zum Aufkommen machen sie 10 bis 13 Prozent bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro aus sowie 7 bis 11 Prozent bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro.

Insgesamt ergeben die Berechnungen moderate Befolgungs- und Verwaltungskosten. Kurzfristig könnten eher die höheren Schätzungen auf Grundlage der Steuerberatervergütungsverordnung relevant sein, da der Aufwand am Anfang größer ist und viele Steuerpflichtige einen Steuerberater heranziehen werden. Längerfristig könnten die Befolgungs- und Verwaltungskosten sinken, wenn die Verfahren eingespielt sind, die Steuerpflichtigen die Steuerbersätsätze drücken oder die Steuererklärung selbst machen und die Finanzverwaltung weniger kontroverse Fälle zu bearbeiten hat.

Die reinen Befolgungs- und Verwaltungskosten, die nur etwa die Hälfte der hier abgeleiteten Erhebungskosten darstellen, liegen bei den Schätzungen auf Grundlage der Steuerberatervergütungsverordnung etwas über den Kostenanteilen am Steueraufkommen, die in früheren Studien für Einkommensteuer oder Gewerbesteuer geschätzt wurden (BMF, 2003), bei den fallorientierten Kostensätzen liegen sie deutlich darunter. Das relativ hohe Minderaufkommen durch die Wertkorrektur von Immobilien entsteht durch die Annahmen zu den Fehlern der Bewertungsverfahren und ist nicht unmittelbar den Befolgungs- und Verwaltungskosten im engeren Sinne zuzurechnen. Soweit die Treffsicherheit der Bewertungsverfahren verbessert werden kann, würden diese Mindereinnahmen sowie der Aufwand für die Wertgutachten niedriger ausfallen.

4.4 Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer nach Anpassungsreaktionen

Wir analysieren die Wirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf Grundlage von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze (vgl. Kapitel 3.6). Dazu wird die Vermögensteuerbelastung

in eine implizite Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge umgerechnet und als Basisszenario eine Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,25$ bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Unternehmens- und Kapitalerträge angenommen. Für die Immobilienvermögen werden keine Verhaltensreaktionen berücksichtigt. Um den großen Schätzunsicherheiten hinsichtlich der Anpassungsreaktionen Rechnung zu tragen, berechnen wir im Rahmen von Sensitivitätsanalysen die Wirkungen von Elastizitäten in Höhe von $-0,4$ und $-0,1$. Die stärkere Elastizität repräsentiert die deutlich höheren Gestaltungsmöglichkeiten, die bis vor etwa 10 Jahren bestanden und die in empirischen Studien für Deutschland gemessen wurden. Die mittlere Elastizität von $-0,25$ berücksichtigt, dass seitdem die Möglichkeiten zur Steuerflucht und zur Steuergestaltung deutlich zurückgegangen sind. Ferner haben sich die Standortbedingungen für Direktinvestitionen und Unternehmen in Deutschland verbessert. Eine schwächere Elastizität von $-0,1$ soll die Möglichkeiten andeuten, die sich bei einer intensivierten internationalen Koordination der Steuerbelastungen und Kooperation der Finanzbehörden ergeben könnten. Analysiert werden hier die unmittelbaren „Zweitrundeneffekte“ der Vermögensteuer bei Unternehmen und Kapitalanlegern. Weitere wirtschaftliche Wirkungen auf die Produkt- und Faktormärkte, den Staatshaushalt und das Ausland werden vernachlässigt, ebenso keynesianische Kreislaufwirkungen.

Bei den Wirkungen Vermögensteuerbelastung berücksichtigen wir die tatsächliche individuelle Grenzsteuerbelastung unter Berücksichtigung der Freibeträge einschließlich des Abschmelzmodells bei den persönlichen Freibeträgen. Ferner simulieren wir neben dem Rückgang des Vermögensteueraufkommens durch die Verhaltensanpassungen auch die „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen, für das wir die gleiche Veränderungsrate bei der Bemessungsgrundlage annehmen. Die Ertragsteuern auf Unternehmensebene setzen wir mit 30 Prozent der Gewinne an, bei den Kapitalerträgen berücksichtigen wir die Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 26,4 Prozent und vernachlässigen den Sparerfreibetrag. Der Rückgang des Ertragsteueraufkommens wird auch für die Fälle berücksichtigt, die nach Verhaltensanpassung keine Vermögensteuer mehr zahlen, da ihr versteuertes Vermögen unterhalb der Freibeträge liegt.

In Tabelle 8 ist die Veränderung des Steueraufkommens beim proportionalen Vermögensteuersatz von 1 Prozent nach Anpassungsreaktionen dargestellt. Gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen (vgl. Tabelle 5) geht das Steueraufkommen beim Basisszenario mit einer Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,25$ um 30 bis 40 Prozent zurück. Dabei ist die „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen berücksichtigt. Bei den Szenarien mit dem

höheren persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro sowie bei den Szenarien mit dem Betriebsvermögens-Freibetrag ist der Rückgang des Steueraufkommens etwas stärker. Dies liegt am geringeren Anteil des Immobilienvermögens bei diesen Szenarien, für das keine Ausweichreaktionen berücksichtigt werden. Der gleiche Effekt ist auch bei für die Abschmelzregelung zu beobachten. Diese erhöht die Bemessungsgrundlage im Eingangsbereich der Steuerbelastung, wo ein hoher Anteil Immobilienvermögen vorliegt.

Der Aufkommensrückgang durch die „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen macht gut die Hälfte bis zwei Drittel des gesamten Aufkommensrückgangs aus. Das ist plausibel, denn hier wird mit Ertragsteuersätzen von 30 Prozent für die Unternehmensgewinne und von 26,4 Prozent für die Kapitalerträge gerechnet. Die Vermögensteuer entspricht dagegen bei den Unternehmensvermögen „nur“ einem impliziten Ertragsteuersatz von 10 Prozent und bei den Kapitaleinkünften (aufgrund der niedrigen Rendite) einem impliziten Ertragsteuersatz von 25 Prozent (vgl. oben, Kapitel 3.6).

Bei der stärkeren Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,4$ geht das Steueraufkommen gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen um 50 bis 68 Prozent zurück. Bei der schwächeren Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,1$ reduziert sich das Steueraufkommen um 10 bis 24 Prozent. Für die einzelnen Szenarien zur Bemessungsgrundlage ergeben sich ähnliche Wirkungen wie im Basisszenario mit einer Elastizität von $-0,25$. Der Anteil der „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen am gesamten Aufkommensrückgang steigt bei den Szenarien mit der stärkeren Elastizität und geht zurück bei den Szenarien mit der schwächeren Elastizität.

Die Wirkungen auf die Vermögensverteilung sind hier nicht dargestellt, da sie sich nur wenig gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen unterscheiden. Die Reduktion der Ungleichheit durch die Vermögensteuer geht zurück. Bei den Simulationen werden einheitliche Elastizitäten für alle Steuerpflichtigen angenommen. Die Anteile der Erhebungskosten steigen aufgrund des niedrigen Steueraufkommens. Zusätzliche Verwaltungs- und Befolgungskosten durch die Anpassungsreaktionen werden bei der Simulation der Anpassungsreaktionen nicht berücksichtigt.

Tabelle 8

Veränderung von Aufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro				Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro			
	Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung		Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen (keine Abschmelzung)							
	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro
Steueraufkommen vor Anpassungsreaktionen in Mrd. Euro	22,6	17,7	19,2	14,9	17,6	13,4	14,4	11,0
Basisszenario Elastizität ²⁾ -0,25								
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro								
Vermögensteuer	-3,3	-3,2	-2,0	-1,9	-3,1	-2,8	-1,6	-1,5
Ertragsteuern ³⁾	-4,1	-3,8	-3,8	-3,5	-3,6	-3,4	-3,2	-3,0
Insgesamt	-7,5	-7,0	-5,7	-5,4	-6,7	-6,2	-4,8	-4,5
<i>in % Aufk. v. Anpass.</i>	-33,1%	-39,7%	-29,9%	-36,4%	-38,0%	-45,9%	-33,1%	-40,7%
Veränd. Erheb.kosten in % Aufk. v. Anpass.	2,7%	4,1%	1,5%	2,2%	3,0%	4,7%	1,7%	2,7%
Befolgungskosten ⁴⁾	0,9%	1,1%	0,9%	1,2%	0,9%	1,4%	0,9%	1,4%
Verwaltungskosten ⁵⁾	0,4%	0,5%	0,4%	0,6%	0,4%	0,6%	0,4%	0,6%
Minderaufkommen Wertgutachten	1,5%	2,5%	0,2%	0,5%	1,6%	2,6%	0,4%	0,7%
Szenario stärkere Elastizität ²⁾ -0,4								
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro								
Vermögensteuer	-4,8	-4,3	-3,2	-2,9	-4,4	-3,7	-2,5	-2,3
Ertragsteuern ³⁾	-6,6	-6,2	-6,0	-5,6	-5,7	-5,4	-5,0	-4,7
Insgesamt	-11,4	-10,5	-9,2	-8,4	-10,1	-9,1	-7,6	-7,0
<i>in % Aufk. v. Anpass.</i>	-50,7%	-59,2%	-47,7%	-56,6%	-57,2%	-67,9%	-52,9%	-63,5%
Szenario schwächere Elastizität ²⁾ -0,1								
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro								
Vermögensteuer	-1,8	-2,0	-0,8	-1,0	-1,9	-1,8	-0,6	-0,8
Ertragsteuern ³⁾	-1,7	-1,5	-1,5	-1,4	-1,4	-1,3	-1,3	-1,2
Insgesamt	-3,5	-3,6	-2,3	-2,4	-3,3	-3,2	-1,9	-2,0
<i>in % Aufk. v. Anpass.</i>	-15,4%	-20,1%	-11,9%	-16,1%	-18,6%	-23,6%	-13,3%	-17,8%

1) Kürzung des persönlichen Freibetrags um 50 % des den Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens.

2) Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze, bezogen auf implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer.- 3) „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen bei gleichem Rückgang der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen.- 4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.

5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2011, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Bei den Szenarien mit dem progressiven Steuertarif fallen die Anpassungsreaktionen ähnlich aus (Tabelle 9). Bei den Szenarien mit der Abschmelzregelung sind sie etwas niedriger als beim proportionalen Steuertarif, bei den Szenarien ohne Abschmelzregelung etwas höher. Gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen (vgl. Tabelle 6) geht das Steueraufkommen im Basisszenario einer Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,25$ um 30 bis 44 Prozent zurück. Bei der stärkeren Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,4$ geht das Steueraufkommen um 50 bis 70 Prozent zurück. Bei der schwächeren Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,1$ reduziert sich das Steueraufkommen um 14 bis 20 Prozent.

Abschließend ist zu betonen, dass hier mögliche Anpassungsreaktionen bei der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer einschließlich von „Schattenwirkungen“ auf die Ertragsteuern simuliert wurden. Diese vermindern das Steueraufkommen sowie die Umverteilungswirkung der Vermögensbesteuerung. „Zusatzlasten“ im Sinne von gesamtwirtschaftlichen Effizienzverlusten gehen damit nur insoweit einher, als damit auch negative realwirtschaftliche Wirkungen auf Produktion und Beschäftigung verbunden sein können (vgl. dazu Schneider u.a., 2013: 80 ff.). Soweit sich die diskutierten Anpassungsreaktionen auf Steuergestaltungen beziehen, müssen damit keine großen realwirtschaftlichen Wirkungen verbunden sein. Ferner kann die Vermögensbesteuerung die Effizienzwirkungen des Steuersystems auch verbessern, soweit sie negative wirtschaftliche Externalitäten einer starken und zunehmenden Vermögenskonzentration reduziert.

Tabelle 9

Veränderung von Aufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für das Betriebsvermögen, progressiver Vermögensteuertarif 1 bis 1,5 Prozent

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro				Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro			
	Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung		Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹⁾		Keine Abschmelzung	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen (keine Abschmelzung)							
	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro
Steueraufkommen vor Anpassungsreaktionen in Mrd. Euro	25,0	19,8	22,4	17,7	19,8	15,5	17,4	13,8
Basisszenario Elastizität ²⁾ -0,25								
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro								
Vermögensteuer	-2,5	-2,3	-2,9	-2,8	-2,3	-2,2	-2,5	-2,4
Ertragsteuern ²⁾	-5,0	-4,6	-4,6	-4,3	-4,4	-4,2	-4,0	-3,7
Insgesamt	-7,5	-7,0	-7,6	-7,1	-6,7	-6,4	-6,5	-6,1
<i>in % Aufk. v. Anpass.</i>	-30,1%	-35,2%	-33,8%	-40,0%	-33,8%	-41,2%	-37,5%	-44,4%
Veränd. Erheb.kosten in % Aufk. v. Anpass.	2,7%	3,5%	3,0%	4,2%	2,3%	3,1%	2,0%	3,3%
Befolgungskosten ³⁾	0,7%	0,8%	1,0%	1,2%	0,7%	1,0%	0,9%	1,3%
Verwaltungskosten ⁴⁾	0,3%	0,4%	0,4%	0,6%	0,3%	0,5%	0,4%	0,6%
Minderaufkommen Wertgutachten	1,8%	2,3%	1,6%	2,5%	1,3%	1,6%	0,7%	1,4%
Szenario stärkere Elastizität ²⁾ -0,4								
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro								
Vermögensteuer	-4,4	-3,8	-4,7	-4,2	-4,2	-3,7	-4,0	-3,6
Ertragsteuern ²⁾	-8,0	-7,4	-7,4	-6,9	-7,1	-6,7	-6,4	-6,0
Insgesamt	-12,5	-11,3	-12,1	-11,1	-11,3	-10,4	-10,4	-9,6
<i>in % Aufk. v. Anpass.</i>	-50,0%	-57,0%	-54,0%	-62,4%	-56,9%	-67,1%	-59,8%	-69,6%
Szenario schwächere Elastizität ²⁾ -0,1								
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro								
Vermögensteuer	-1,4	-1,6	-1,2	-1,4	-1,3	-1,4	-1,0	-1,1
Ertragsteuern ²⁾	-2,0	-1,9	-1,9	-1,7	-1,8	-1,7	-1,6	-1,5
Insgesamt	-3,4	-3,4	-3,0	-3,1	-3,0	-3,0	-2,6	-2,6
<i>in % Aufk. v. Anpass.</i>	-13,6%	-17,4%	-13,5%	-17,3%	-15,3%	-19,7%	-15,0%	-19,0%

1) Kürzung des persönlichen Freibetrags um 50 % des den Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens.

2) Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze, bezogen auf implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer.- 3) „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen bei gleichem Rückgang der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen.- 4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.

5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2011, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

5 Zusammenfassung

In diesem Forschungsprojekt untersuchen wir die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer der privaten Haushalte in Deutschland. Die Besteuerungsgrundlagen orientieren sich grundsätzlich am Vorschlag mehrerer Bundesländer aus dem Jahr 2012. Dabei soll das Vermögen verkehrswertnah bewertet werden, entsprechend den seit 2009 geltenden Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer. Für die persönlichen Freibeträge werden hier Szenarien von 1 und 2 Millionen Euro untersucht, die bei der Zusammenveranlagung von Ehepaaren verdoppelt werden. Zusätzlich wird eine Abschmelzregelung für den persönlichen Freibetrag analysiert, bei der dieser um 50 Prozent des übersteigenden Vermögens gekürzt („abgeschmolzen“) wird, bis 500 000 Euro erreicht sind (Sockelbetrag). In gesonderten Szenarien werden Unternehmensvermögen durch einen sachlichen Freibetrag von 5 Millionen Euro entlastet. Ferner werden zwei Szenarien zum Steuertarif untersucht: ein proportionaler Steuersatz von 1 Prozent sowie ein progressiver Steuertarif, bei dem ab einem steuerpflichtigen Vermögen von 10 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent und ab 20 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,5 Prozent gilt.

Als Datengrundlage verwenden wir den Household Finance and Consumption Survey (HFCS) der Euro-Zentralbanken, dessen deutsche Erhebung von der Deutschen Bundesbank 2010/2011 durchgeführt wurde. Ferner werden die 200 reichsten Deutschen nach der Liste des *manager* magazins (2011) in den Modelldatensatz integriert. Unter der Annahme der Pareto-Verteilung wird für den obersten Vermögensbereich das Vermögen und die Vermögensverteilung der Haushalte mit hohem Nettovermögen (ab 3 Millionen Euro) geschätzt. Mit einem Mikrosimulationsmodell analysieren wir die Aufkommens- und Verteilungseffekte sowie die Erhebungskosten der Vermögensteuer.

Da das private Vermögen stark auf die obersten Perzentile der Bevölkerung konzentriert ist, kann eine Vermögensteuer der natürlichen Personen auch bei hohen Freibeträgen ein beträchtliches Aufkommen erzielen. Beim proportionalen Vermögensteuersatz von 1 Prozent reicht die Bandbreite der Ergebnisse für das jährliche Steueraufkommen je nach Szenario von knapp 23 Milliarden Euro (0,84 Prozent des BIP im Jahr 2011) bei einem abschmelzenden persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro ohne Betriebsvermögens-Freibetrag bis zu 11 Milliarden Euro (0,41 Prozent des BIP) bei einem nicht abschmelzenden Freibetrag von 2 Millionen Euro und einem Betriebsvermögens-Freibetrag von 5 Millionen Euro. Beim progressiven Steuertarif steigt das Steueraufkommen um 11 bis 25 Prozent gegenüber den Szenarien mit propor-

tionalem Steuersatz von 1 Prozent. Der Zuwachs ist umso größer, je stärker die Bemessungsgrundlage auf die hohen Vermögen konzentriert ist, also beim höheren persönlichen Freibetrag, beim ungemilderten persönlichen Freibetrag sowie beim Freibetrag für das Betriebsvermögen.

Die Vermögensteuer wird bei den hier untersuchten Szenarien auf das reichste Prozent der Bevölkerung konzentriert. Steuerbelastet würden je nach Szenario 435 000 bis 150 000 Steuerpflichtige. Innerhalb der Steuerpflichtigen entfällt der überwiegende Teil der Vermögensteuer auf die reichsten 0,1 Prozent. Die 95-Prozent-Konfidenzintervalle um die Punktschätzungen sind allerdings recht breit. Die Vermögensteuer führt zu einer leichten Reduktion der Vermögensungleichheit, sofern man sie auf die Vermögen bezieht. Die Reduktion der Einkommensungleichheit fällt etwas stärker aus.

Die Erhebungskosten der Vermögensteuer werden auf Grundlage von fallorientierten Kostensätzen für die Befolgungskosten der Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden simuliert. Ferner wird das Minderaufkommen simuliert, das sich aus der Korrektur von Schätzfehlern der Immobilienbewertung ergibt. In Relation zum Aufkommen einer Vermögensteuer mit proportionalem Steuersatz von 1 Prozent betragen die Erhebungskosten 6,6 bis 8,2 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und 4,4 bis 6,5 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. Die Hälfte der gesamten Erhebungskosten entfällt auf das geschätzte Minderaufkommen durch die Korrektur von Bewertungsfehlern bei den Immobilienvermögen. Beim höheren Steueraufkommen durch den progressiven Steuertarif sinken die relativen Erhebungskosten entsprechend.

Wir analysieren die Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf Basis von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze. Dazu wird die Vermögensteuerbelastung in eine Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge umgerechnet und eine Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,25$ bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Unternehmens- und Kapitalerträge angenommen. Gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen geht das Steueraufkommen beim proportionalen Steuertarif von 1 Prozent um 30 bis 46 Prozent zurück. Beim progressiven Steuertarif ist der Aufkommensrückgang mit 30 bis 44 Prozent ähnlich. Diese Schätzungen sind allerdings mit großer Unsicherheit verbunden, da nur schwer vorherzusagen ist, wie die Unternehmen oder Kapitalanleger unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auf die Wiederbelebung der Vermögensteuer reagieren.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass die Vermögensteuer ein effektives Instrument ist, um Haushalte mit hohen und sehr hohen Vermögen stärker zu besteuern. Die Ungleichheit der Einkommens- oder Vermögensverteilung wird leicht reduziert. Die Erhebungskosten der Vermögensteuer dürften sich in etwa auf dem Niveau der Einkommensteuer und der Unternehmenssteuern bewegen.

Die Vermögensteuer löst eine Zusatzbelastung der Vermögenserträge aus, die bei niedrigen Renditen bzw. Kalkulationszinssätzen höher liegt und auch in Verlustphasen anfällt. Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen können das Steueraufkommen spürbar mindern. Diese ließen sich reduzieren, wenn die Möglichkeiten zu Steuergestaltungen oder internationaler Steuerflucht stärker eingeschränkt würden.

Literatur

- Alvaredo, Facundo, Anthony B. Atkinson, Thomas Piketty, Emmanuel Saez (2013): [The Top 1 Percent in International and Historical Perspective](#). *Journal of Economic Perspectives* 27, 3-20.
- Atkinson, Anthony B., Thomas Piketty, Emmanuel Saez (2011): [Top Incomes in the Long Run of History](#). *Journal of Economic Literature* 49, 3-71.
- Bach, Stefan (2015a): [Erbschaftsteuer: die schlummernde Reichensteuer](#). *Wirtschaftsdienst* 7-2015, 504-506.
- Bach, Stefan (2015b): [Persönliche Vermögensteuern in Deutschland: Entwicklung und Perspektiven](#). In: Gustav A. Horn u.a. (Hg.): [Thomas Piketty und die Verteilungsfrage. Analysen, Bewertungen und wirtschaftspolitische Implikationen für Deutschland](#). SE Publishing 2015, 193-224.
- Bach, Stefan, Andreas Thiemann, Aline Zucco (2015): [The Top Tail of the Wealth Distribution in Germany, France, Spain, and Greece](#). DIW Berlin Discussion Paper 1502.
- Bach, Stefan, Giacomo Corneo, Viktor Steiner (2009): [From Bottom to Top. The Entire Income Distribution in Germany, 1992-2003](#). *Review of Income and Wealth* 55, 331-359.
- Bach, Stefan, Giacomo Corneo, Viktor Steiner (2013): [Effective taxation of top incomes in Germany](#). *German Economic Review* 14, 115-137.
- Bach, Stefan, Hermann Buslei, Nadja Dwenger (2007): [Unternehmensteuerreform 2008: Positives Signal auf Kosten der Steuersystematik](#). *Wochenbericht des DIW Berlin* Nr. 18/2007.
- Bach, Stefan, Markus Grabka, Erik Tomasch (2015): [Steuer- und Transfersystem: Hohe Umverteilung vor allem über die Sozialversicherung](#). *DIW Wochenbericht* Nr. 8.2015.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska (2012): [Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer](#). DIW Berlin: Politikberatung kompakt 68; vgl. dazu auch *DIW Wochenbericht* Nr. 42/2012.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2010): [Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe](#). DIW Berlin: Politikberatung kompakt 59.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2011) (2014): [A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy in Germany](#). *DIW Berlin Discussion Paper* 1137 (2011), *Fiscal Studies* 35 (2014).
- Bach, Stefan, Peter Haan, Ralf Maiterth, Caren Sureth (2004): [Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen](#). DIW Berlin: Politikberatung kompakt 1.
- Bach, Stefan, Henriette Houben, Ralf Maiterth, Richard Ochmann (2014): [Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformalternativen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer](#). DIW Berlin: Politikberatung kompakt 83.
- Bartels, Charlotte, Katharina Jenderny (2015): [The Role of Capital Income for Top Income Shares in Germany](#). *World Top Incomes Database (WTID) Working Paper* Nr. 1/2015.
- BMF – Bundesministerium der Finanzen (2003): [Kosten der Besteuerung in Deutschland](#). *Monatsbericht* 07.2003.

- BMF – Bundesministerium der Finanzen (2014): [Internationale Standards beim steuerlichen Informationsaustausch](#). Monatsbericht 8.2014.
- Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (2012): [Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe](#). Deutscher Bundestag Drucksache 17/10770.
- Dabla-Norris, Era, Kalpana Kochhar, Nujin Suphaphiphat, Frantisek Ricka, Evridiki Tsounta (2015): [Causes and Consequences of Income Inequality: A Global Perspective](#). IMF Staff Discussion Note SDN/15/13.
- Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt (2014): [Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen 1999 – 2013](#).
- Dwenger, Nadja, Viktor Steiner (2012): [Effective Profit Taxation and the Elasticity of the Corporate Income Tax Base: Evidence from German Corporate Tax Return Data](#). National Tax Journal 65, 118-150. Vgl. auch [DIW Discussion Paper 829](#) (2008).
- Ernst & Young (2015): [Neuer Schwung. Standort Deutschland 2015](#). EY Attractiveness Survey, Ernst & Young GmbH.
- Förster, Michael, Ana Llana-Nozal, Vahé Nafilyan (2014): [Trends in Top Incomes and their Taxation in OECD Countries](#). OECD Social, Employment and Migration. Working Papers, No. 159, OECD Publishing.
- Fossen, Frank M., Viktor Steiner (2014): [The Tax-rate Elasticity of Local Business Profits](#). DIW. Discussion Paper 1424.
- Galbraith, James K. (2012): [Inequality and Instability. A Study of the World Economy Just Before the Great Crisis](#). Oxford University Press.
- Global Wealth (2015): [Global Wealth 2015: Winning the Growth Game](#). Boston Consulting Group (BCG).
- Goebel, Jan, Markus M. Grabka, Carsten Schröder (2015): [Einkommensungleichheit in Deutschland bleibt weiterhin hoch – junge Alleinlebende und Berufseinsteiger sind zunehmend von Armut bedroht](#). DIW Wochenbericht Nr. 25.2015.
- Grabka, Markus M., Christian Westermeier (2015): [Reale Nettovermögen der Privathaushalte in Deutschland sind von 2003 bis 2013 geschrumpft](#). DIW Wochenbericht Nr. 34.2015.
- Grabka, Markus M., Jan Goebel (2013): [Rückgang der Einkommensungleichheit stockt](#). DIW Wochenbericht Nr. 46.2013.
- Häuselmann, Holger (2012): [Vermögensteuer 2014? Erste Vorschläge zur Wiederbelebung der Vermögensteuer – und die Folgen für Privatanleger und Unternehmen](#). Deutsches Steuerrecht 50, 1677-1680.
- Hey, Johanna, Ralf Maiterth, Henriette Houben (2012): [Zukunft der Vermögensbesteuerung](#). Institut Finanzen und Steuern, IFSt-Schrift Nr. 483.
- IMF (International Monetary Fund) (2013): [Taxing Times](#). Fiscal Monitor. October 2013.
- Institut der deutschen Wirtschaft (2013): [Die Programme zur Bundestagswahl 2013 von SPD, Bündnis90/Die Grünen, Die LINKE, FDP und CDU/CSU](#). Köln, 10. Juli 2013. sowie [iw-dienst Nr. 8, 21. Februar 2013](#).
- manager magazin (2011): [Die 500 reichsten Deutschen](#). manager magazin spezial Oktober 2011. Vgl. auch Wikipedia: [Liste der 500 reichsten Deutschen](#).

- Messere, Ken (1993): *Tax Policy in OECD Countries. Choices and conflicts*. Amsterdam: IBFD Publications.
- Mooij, Ruud A. de, Sjef Ederveen (2008): *Corporate tax elasticities: a reader's guide to empirical findings*. *Oxford Review of Economic Policy* 24, 680-697.
- OECD (2008): *Growing Unequal? Income Distribution and Poverty in OECD Countries*. Paris.
- OECD (2014): *Rising inequality: youth and poor fall further behind*. Insights from the OECD Income Distribution Database, June. Paris.
- OECD (2015a): *In It Together: Why Less Inequality Benefits All*. Paris.
- OECD (2015b): *Base Erosion and Profit Shifting*. Paris.
- Ostry, Jonathan D., Andrew Berg, Charalambos G. Tsangarides (2014): *Redistribution, Inequality, and Growth*. IMF Staff Discussion Note SDN/14/02, February 2014.
- Piketty, Thomas (2014): *Capital in the Twenty-First Century*. Harvard University Press.
- Piketty, Thomas, Emmanuel Saez, Gabriel Zucman (2013): *Rethinking Capital and Wealth Taxation*. Working paper.
- Schmid, Kai Daniel, Andreas Peichl, Moritz Drechsel-Grau (2015): *Querverteilung und Spitzeinkommen in Deutschland. Einkommensungleichheit – Quo Vadis? IMK Report 108*.
- Schneider, Kerstin, Claudia Neugebauer, Sebastian Eichfelder, Christian Dienes (2013): *Besteuerung von Vermögen, höhere Einkommensteuer und Gemeindefinanzierung*. Konsequenzen der Reformpläne für die Belastung von Unternehmen in Deutschland. Gutachten erstellt im Auftrag von DIE FAMILIENUNTERNEHMEN-ASU e.V. Bergische Universität Wuppertal, Schumpeter School of Business and Economics, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Steuerlehre.
- Treeck, Till van, Simon Sturn (2012): *Income inequality as a cause of the Great Recession? A survey of current debates*. International Labour Office, Conditions of Work and Employment Series No. 39.
- Vermeulen, Philip (2014): *How fat is the top tail of the wealth distribution? European Central Bank, Working Paper Series 1692*.
- Westermeier, Christian, Markus M. Grabka (2015): *Große statistische Unsicherheit beim Anteil der Top-Vermögenden in Deutschland*. DIW Wochenbericht Nr. 7.2015.
- World Economic Forum (2015): *Global Competitiveness Report 2015–2016*.
- World Wealth Report (2015): *World Wealth Report 2015*. Capgemini.